



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

BERICHTSREIHEN ZU MIGRATION UND INTEGRATION – REIHE 1

Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland

Jahresbericht 2019

Johannes Graf



Forschung



Forschungszentrum
Migration, Integration und Asyl

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Einleitung und Datengrundlage	7
2. Relevante rechtliche und politische Entwicklungen im Berichtsjahr	9
3. Erteilung von Aufenthaltstiteln	11
3.1 Überblick über die Erteilung von Aufenthaltstiteln	11
3.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration	15
3.3 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	17
3.3.1 Fachkräfte	22
3.3.2 Personen mit Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung	24
3.4 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	25
4. Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildung und Erwerbstätigkeit	27
4.1 Statuswechsel von Bildung zu Erwerbstätigkeit	28
4.2 Statuswechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit	29
4.3 Statuswechsel zu einer Blauen Karte EU	30
4.4 Statuswechsel von Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln	30
5. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration	33
5.1 Bildungsmigration	33
5.2 Erwerbsmigration	34
5.2.1 Fachkräfte	36
5.2.2 Personen mit Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung	37
6. Drittstaatsangehörige auf dem deutschen Arbeitsmarkt	38
Literaturverzeichnis	40
Anhang:	
Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Bundesländern	41

Zusammenfassung

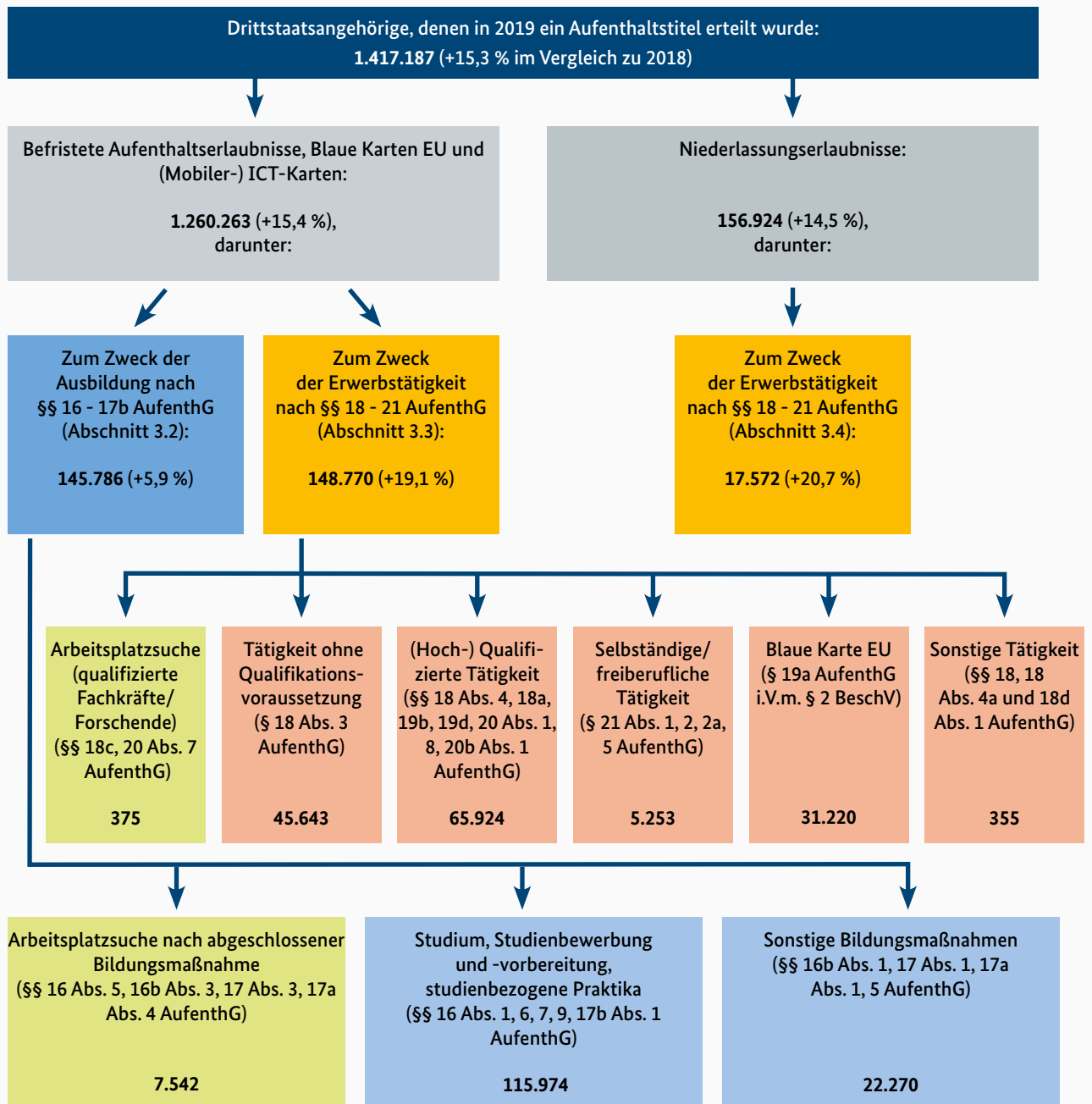
ZENTRALE TRENDS

- Im Gesamtjahr 2019 wurde bei der Vergabe von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige insgesamt – im Vergleich zum Vorjahr – ein Anstieg von 15,3 % verzeichnet. Die Steigerungsrate fiel dabei für Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration deutlich höher aus (+19,1 %) als in der Bildungsmigration (+5,9 %).
- Im Bereich der Bildungsmigration stieg besonders die Anzahl an Personen mit Erteilung eines Titels für betriebliche Ausbildungszwecke, für die Arbeitsplatzsuche nach einem Studium sowie für Maßnahmen zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses überdurchschnittlich an. Für die Erwerbsmigration war dies bei Titeln für eine Erwerbstätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung, für qualifizierte Geduldete und Forschende sowie für ICT-Karten der Fall.
- Die große Mehrheit der Titel wurde dabei an Personen vergeben, die bereits vor dem Berichtsjahr nach Deutschland eingereist waren (durch Verlängerungen, Statuswechsel oder Ersterteilungen im Folgejahr der Einreise). Gleichwohl nahm die Zahl der in Deutschland aufhältigen Bildungs- und Erwerbsmigrantinnen bzw. -migranten im vergangenen Jahr deutlich zu (+5,6 % bzw. +18,9 %).
- Quantitativ bedeutsamstes Land für die Bildungsmigration bleibt nach wie vor China, für die Erwerbsmigration Indien.

RELEVANTE RECHTLICHE UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN IM BERICHTSJAHRE – KAPITEL 2

- Die Verabschiedung des ‚Fachkräfteeinwanderungsgesetzes‘ durch den Bundestag im Juni 2019 stellte die Weichen für eine weitere Liberalisierung der deutschen Einwanderungspolitik.
- Neben einer Neuordnung des Aufenthaltsrechts im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration wurde besonders die Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten nach Deutschland erleichtert.
- Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 können Personen mit einer anerkannten Berufsausbildung bzw. einem Studium und einem bestehenden Arbeitsplatzangebot grundsätzlich in allen Branchen des deutschen Arbeitsmarktes zuwandern. Die weitgehende Begrenzung der Einwanderungsmöglichkeiten für nicht-akademische Fachkräfte auf ausgewiesene Mangelberufe entfällt damit.
- Auch die Migration im Rahmen der Suche nach einer Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle wird unter bestimmten Bedingungen ermöglicht.

ERTEILUNG VON AUFENTHALTSTITELN – KAPITEL 3



- Im Gesamtjahr 2019 haben laut Ausländerzentralregister insgesamt 145.786 Bildungs- und 166.342 Erwerbsmigrantinnen und -migranten (= drittstaatsangehörige Personen mit Aufenthaltstiteln im direkten Zusammenhang mit (der Suche nach) einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit) einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten. Dies stellt einen Anteil von 22,0 % an allen Personen dar, die in 2019 einen Aufenthaltstitel erteilt bekamen.
- 7.917 dieser Personen erhielten einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche. Weitere 119.969 Personen wurden als erwerbstätige Fachkräfte (zur Definition siehe Abschnitt 3.3.1) registriert, was einem Anteil von 72,1 % an allen Personen mit Erteilungen im Rahmen der Erwerbsmigration entspricht.
- Betrachtet man alle Personen, denen in 2019 ein Aufenthaltstitel zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit erteilt wurde, so sind davon nur 31,7 % tatsächlich auch in diesem Jahr eingereist. Die deutliche Mehrheit hielt sich also schon zuvor in Deutschland auf.



STATUSWECHSEL IN ZUSAMMENHANG MIT BILDUNG UND ERWERBSTÄTIGKEIT – KAPITEL 4

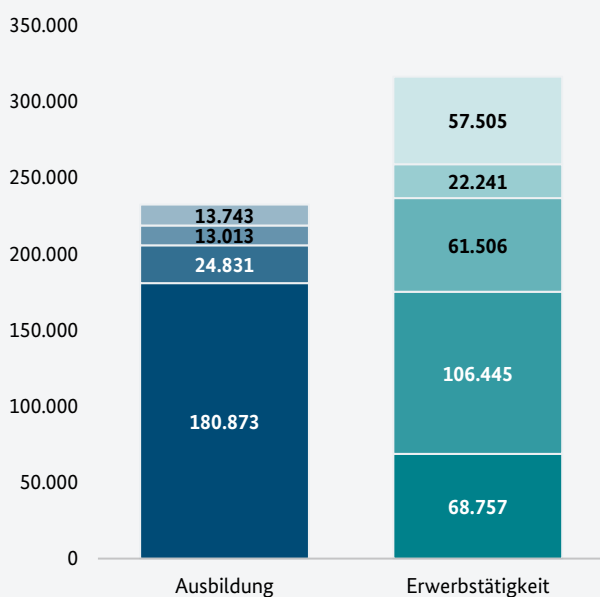
- Der größte Teil der Statuswechsel im Kontext von Bildungs- und Erwerbsmigration verläuft innerhalb der Titel zur Erwerbsmigration (24.490 Personen), von Aufenthaltserlaubnissen zur Ausbildung zu Titeln der Erwerbstätigkeit (16.694 Personen) sowie innerhalb der Titel zur Bildungsmigration (12.577 Personen).
- Speziell die Aufnahme einer (hoch-)qualifizierten Tätigkeit nach einer Ausbildung oder einem Studium in Deutschland (inkl. dem Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche) sowie Wechsel von einer bestehenden Erwerbstätigkeit hin zu einer Blauen Karte EU spielen dabei eine große Rolle. Somit stehen vor allem Fachkräfte im Mittelpunkt der Statuswechsel im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration.

AUFHÄLTIGE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE IM RAHMEN DER BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION – KAPITEL 5

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 lässt sich die Zahl der in Deutschland aufhältigen Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstiteln zur Bildungs- oder Erwerbsmigration anhand des Ausländerzentralregisters wie folgt darstellen:

- Zum Zweck der Ausbildung (nach §§ 16 - 17b AufenthG) waren im AZR 232.460 Personen registriert, was einem Anstieg von 5,6 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Die häufigsten Herkunftsländer aufhältiger Bildungsmigrantinnen und -migranten waren China, Indien und die USA. Etwa die Hälfte der Personen war unter 26 Jahre alt (48,9 %), der Frauenanteil lag bei 44,8 %.

- Zum Zweck der Erwerbstätigkeit (nach §§ 18 - 21 AufenthG) hielten sich 316.454 Personen in Deutschland auf. Die Zahl ist damit seit Dezember 2018 um 18,9 % gestiegen. Erwerbstätige Fachkräfte machten insgesamt einen Anteil von 77,2 % aller im Rahmen der Erwerbsmigration aufhältigen Personen aus. Hauptherkunftsländer aufhältiger Erwerbsmigrantinnen und -migranten waren Indien, Bosnien und Herzegowina und China. Im Vergleich zur Bildungsmigration ist diese Gruppe deutlich älter (10,1 % unter 26 Jahren) und weist außerdem mit 31,5 % einen geringeren Frauenanteil auf.



Ausbildung	Erwerbstätigkeit
Studium/Studienvorbereitung (nach § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (nach § 18 Abs. 3 AufenthG)
Betrieblicher Ausbildungszweck (nach § 17 Abs. 1 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (nach § 18 Abs. 4 AufenthG)
Sprachkurs oder sonstiger Schulbesuch (nach § 16b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse
	Niederlassungserlaubnis



DRITTSTAATSANGEHÖRIGE AUF DEM DEUTSCHEN ARBEITSMARKT – KAPITEL 6

- Während auf Basis des Ausländerzentralregisters nur bei aufhältigen Personen, die einen Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration besitzen, Rückschlüsse über ihre Teilnahme am Arbeitsmarkt gezogen werden können, weist die Bundesagentur für Arbeit mit 1.987.406 Personen für September 2019 eine deutlich höhere Gesamtzahl an in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigten Drittstaatsangehörigen aus.
- Die erteilten Aufenthaltstitel zur Bildungs- und Erwerbsmigration bilden damit die Bedeutung von Drittstaatsangehörigen für den deutschen Arbeitsmarkt nur teilweise ab. Dies liegt darin begründet, dass auch zugewanderte Personen mit anderen Aufenthaltstiteln, z. B. aus dem humanitären Bereich oder dem Familiennachzug, Zugang zur Erwerbstätigkeit haben.
- Erwerbstätige Drittstaatsangehörige besitzen zu über einem Viertel (27,3 %) die türkische Staatsbürgerschaft, während weitere 17,9 % aus einem der acht zahlenmäßig bedeutendsten Asylherkunftsländer stammen. Auch der Westbalkan nimmt hier eine zentrale Rolle ein (17,7 %).
- Insgesamt ist die Zahl an erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 9,8 % gestiegen. Besonders hoch fielen die Steigerungen beispielsweise für Syrien (+31,4 %) oder Indien (+24,5 %) aus.

1. Einleitung und Datengrundlage

Das Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge legt im Rahmen seiner ‚Berichtsreihen zu Migration und Integration‘ mit dem Wanderungsmonitoring einen speziellen Fokus auf die Bildungs- und Erwerbsmigration. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung im Rahmen politischer Entscheidungen. Gleichzeitig unterstützt das Wanderungsmonitoring Personen in Wissenschaft und Journalismus bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck wird auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurückgegriffen, welche auf den durch die Ausländerbehörden vergebenen Aufenthaltstiteln beruhen. Bei Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU), die aufgrund der EU-Freizügigkeit keinen solchen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen dagegen kann differenziert nach Aufenthaltszwecken betrachtet werden. Die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU und (Mobiler-) ICT-Karten)¹ werden im AZR registriert und umfassen neben den für diesen Bericht zentralen Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit und der Ausbildung auch solche aus familiären oder humanitären Gründen. Diese Unterteilung ist auf Basis der jeweiligen Paragraphen des deutschen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) möglich, welches die genannten vier Gruppen in einzelnen Abschnitten behandelt.²

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland arbeiten wollen, sind jedoch nicht explizit auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit angewiesen. Ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht bspw. auch für nachziehende Familienmitglieder. Auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen ihre Inhaberinnen und Inhaber zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ähnliches gilt auch für den Aspekt der Bildungsmigration, wie zum Beispiel bei der Aufnahme eines Studiums. Das Wanderungsmonitoring

bildet daher nicht das gesamte Erwerbspersonenpotenzial von Drittstaatsangehörigen bzw. deren Beteiligung am Bildungssystem ab, sondern fokussiert sich auf Personen, die auf Basis des AZR erkennbar zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nach Deutschland eingereist bzw. hier aufhältig sind.

Da außerdem ein großes Arbeitskräftepotenzial aus der Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen resultiert (laut AZR waren knapp 90 % der in 2019 nach Deutschland zugezogenen EU-Staatsangehörigen im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren), erscheint parallel zum vorliegenden Wanderungsmonitoring ein weiterer Bericht des Forschungszentrums mit dem Titel ‚Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland‘ (Graf 2020). Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen im selben Berichtszeitraum detailliert dargestellt.

In diesem Bericht werden nur Aufenthaltstitel nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz (§ 4 AufenthG) betrachtet, die nach der Einreise von den deutschen Ausländerbehörden vergeben werden (d. h. ohne Visa). Daher sind in den folgenden Ausführungen neben freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz auch deren Familienangehörige ohne eine solche Staatsangehörigkeit³ sowie Drittstaatsangehörige, die sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, **nicht** enthalten. Genauso werden Personen aus den Statistiken ausgeschlossen, die nach ihrer Einreise noch auf die Vergabe eines Aufenthaltstitels warten bzw. sich mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden.⁴

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich außerdem – wenn nicht explizit anders erläutert – stets um reine Personenstatistiken. Sofern eine drittstaatsangehörige Person innerhalb des Berichtszeitraums mehrere Aufenthaltstitel erhalten hat, wurde bei der Auswertung der Daten des AZR jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht.

Diesem Bericht liegt des Weiteren ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. März 2020 zugrunde. Somit

1 Im Folgenden werden zur besseren Lesbarkeit sowohl Blaue Karten EU als auch (Mobiler-) ICT-Karten unter dem Begriff der Aufenthaltserlaubnis zusammengefasst. Genauso wird auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (nach § 9a AufenthG) mit unter dem Begriff der Niederlassungserlaubnis geführt.

2 Aufenthaltstitel, die nicht in diese Bereiche fallen, werden als ‚gesonderte Aufenthaltsrechte‘ aufgeführt. Darunter befinden sich z. B. auch die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG oder die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG.

3 Diese erhalten eine (Dauer-)Aufenthaltskarte nach dem jeweiligen Freizügigkeitsgesetz bzw. -abkommen.

4 Für nähere Informationen zu diesen Gruppen siehe z. B. die BAMF-Publikation ‚Das Bundesamt in Zahlen‘ oder den Migrationsbericht der Bundesregierung.

werden auch Aufenthaltstitel ausgewiesen, die zwar im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 erteilt, aber erst im ersten Quartal 2020 in das AZR eingetragen wurden. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden.

Durch die diesem Bericht zugrundeliegende Auswertungslogik unterscheiden sich die ausgewiesenen Zahlen auch von denen, die beispielsweise im Migrationsbericht der Bundesregierung oder der BAMF-Publikation ‚Das Bundesamt in Zahlen‘ veröffentlicht werden. Während im Wanderungsmonitoring der **Erteilungszeitraum** im Vordergrund steht, d. h. nur Aufenthaltstitel betrachtet werden, die auch im Berichtszeitraum erteilt wurden, wird in den beiden genannten Publikationen vor allem der **Zuwandungszeitraum** in den Fokus gerückt, d. h. es werden alle Personen dargestellt, die im Berichtszeitraum eingereist sind, unabhängig davon, ob ihnen der Aufenthaltstitel noch im jeweiligen Jahr erteilt wurde. Unterschiede zwischen diesen Auswertungslogiken entstehen z. B. dadurch, dass die regulären Visa für Drittstaatsangehörige für mindestens drei Monate gültig sind, und es dadurch vorkommt, dass Personen, welche gegen Ende eines Berichtsjahres eingereist sind, erst in den ersten Monaten des darauffolgenden Jahres ihren Aufenthaltstitel beantragen. Auch kann das Asylverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen und somit das Einreisejahr vom Erteilungsjahr abweichen. Während der Migrationsbericht bzw. ‚Das Bundesamt in Zahlen‘ diese Personen bereits im Jahr ihrer Einreise aufführen, sind sie im Wanderungsmonitoring erst im nächsten Berichts-

jahr enthalten. Dadurch liegt die Anzahl der Personen mit Einreise und Erteilung im Berichtsjahr (Kapitel 3 des Wanderungsmonitorings) systematisch unter der Zahl an zugewanderten Personen im Migrationsbericht bzw. ‚Das Bundesamt in Zahlen‘.

Im folgenden Bericht wird zuerst ein Überblick über relevante politische und rechtliche Änderungen im Berichtsjahr im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration gegeben (Kapitel 2). Darauf werden alle Drittstaatsangehörige dargestellt, die im Jahr 2019 einen Aufenthaltstitel erteilt bekamen (Kapitel 3). Dabei kann neben dem Einreisejahr und den Aufenthaltszwecken auch nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht der Personen differenziert werden. Kapitel 4 geht näher auf Statuswechsel ein, d. h. auf Personen, die bereits einen Aufenthaltstitel innehatten und im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt sind. Nach einer Aufstellung über die zum Ende des Berichtszeitraums in Deutschland zum Zweck der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit aufhaltigen Drittstaatsangehörigen (Kapitel 5) wird diese Publikation mit einem Überblick über die Situation aller Drittstaatsangehörigen auf dem deutschen Arbeitsmarkt anhand von Daten der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossen (Kapitel 6).

2. Relevante rechtliche und politische Entwicklungen im Berichtsjahr

Bereits im Dezember 2018 wurde im Rahmen der Fachkräftestrategie der Bundesregierung der Entwurf eines ‚Fachkräfteeinwanderungsgesetzes‘ vom Bundeskabinett beschlossen (BMI 2018). Das Gesetz wurde letztlich in leicht überarbeiteter Fassung am 7. Juni 2019 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und trat zum 1. März 2020 in Kraft.⁵ Die im Folgenden dargestellten rechtlichen Änderungen sind daher für die Jahresstatistiken 2019 in diesem Bericht noch nicht relevant.

Die Schaffung eines eigenen Einwanderungsgesetzbuches, wie es von einigen Stellen gefordert worden war (vgl. SVR 2017), wurde durch das neue Gesetz nicht umgesetzt. Die Neuregelung der Bildungs- und besonders der Erwerbszuwanderung erfolgte vielmehr durch Anpassungen geltenden Rechts, v. a. im Aufenthaltsgesetz und in der Beschäftigungsverordnung.

Die zentralste Änderung durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz stellt die Abschaffung der Vorrangprüfung für Zuwandernde mit einer qualifizierten Berufsausbildung, die in Deutschland als gleichwertig anerkannt wurde, dar. Für das Schließen eines Arbeitsvertrags in Deutschland – was nach wie vor eine notwendige Voraussetzung für die Erwerbsmigration darstellt – ist somit keine Überprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit mehr notwendig, ob die jeweilige Stelle nicht auch durch Deutsche oder andere gleichgestellte EU-Staatsangehörige besetzt werden könnte. Diese Vorrangprüfung kann jedoch für bestimmte Berufe oder Regionen per Verordnung kurzfristig wieder eingeführt werden. Auch gilt sie weiterhin für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung. Gleichzeitig entfällt mit dem Gesetz auch die Bevorzugung von Mangelberufen bei der Zuwanderung nicht-akademischer Fachkräfte bzw. deren weitgehende Begrenzung auf diese Gruppe.⁶ Personen ab 45 Jahren müssen jedoch zusätzlich zu ihrem Arbeitsvertrag ein Mindestgehalt⁷ oder eine ausreichende Altersvorsorge vorweisen. Spezialistinnen und Spezialisten innerhalb der IT-Branche besitzen sogar die Möglichkeit, ohne Berufsqualifikation bei einer Berufserfahrung von

mindestens drei Jahren in den letzten sieben Jahren, einem Arbeitsvertrag mit einem Mindestgehalt⁸ sowie ausreichenden Deutschkenntnissen zuzuwandern.

Sowohl akademische als auch nicht-akademische Fachkräfte können außerdem bereits nach vier Jahren eine spezielle Niederlassungserlaubnis erhalten, anstatt der bisherigen Regelung nach § 9 AufenthG (fünf Jahre). Die bereits zuvor bestehende Sonderregelung für Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (nach 33 Monaten bzw. 21 Monaten bei ausreichenden Sprachkenntnissen) besteht jedoch fort.

Zusätzlich zu diesen Erleichterungen für die Zuwanderung im Rahmen einer bereits feststehenden Erwerbstätigkeit wird Personen mit einer anerkannten qualifizierten Berufsausbildung auch die Möglichkeit gegeben, für einen befristeten Zeitraum zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einzureisen. Zuvor war dies lediglich für Hochschulabsolventinnen und -absolventen möglich. Voraussetzungen hierfür sind allerdings deutsche Sprachkenntnisse (i. d. R. Niveau B1) und eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, da kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht. Probearbeiten von bis zu zehn Stunden pro Woche sind jedoch möglich. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann einzelne Berufsgruppen von dieser Regelung ausschließen.

Vereinfachungen in Verfahren und Verwaltung, wie zum Beispiel durch eine Bündelung von Zuständigkeiten bei zentralen Ausländerbehörden in den Bundesländern, stellen einen weiteren Teil der Fachkräftestrategie der Bundesregierung dar. Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren, welches Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Deutschland mit einer Vollmacht der ausländischen Fachkraft bei der zuständigen Ausländerbehörde gegen eine Gebühr von 411 Euro einleiten können, soll zudem die Migration von Fachkräften vorangetrieben werden. Flankierende Maßnahmen, wie Werbekampagnen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, eine schnellere Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und eine stärkere Förderung des Erwerbs deutscher Sprachkenntnisse insbesondere im Ausland,

5 Der folgende Inhalt dieses Kapitels erscheint in leicht veränderter Form auch im EMN-Politikbericht für das Jahr 2019 (EMN/BAMF (2020)), dort als Kapitel 3.1.2 bzw. 3.3.2

6 Siehe dazu auch: Graf/Heß (2020).

7 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).

8 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 6 BeschV).

sollen die Umsetzung außerdem maßgeblich unterstützen (Bundesregierung 2020).

Auch im Rahmen der Bildungsmigration wurden durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz Neuerungen eingeführt. Beispielsweise wird für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu Studienzwecken, im Gegensatz zur vorherigen Regelung, kein einheitliches erforderliches Sprachniveau vorgegeben. Stattdessen wird ein Nachweis darüber verlangt, ob die sprachlichen Kenntnisse vorliegen, die für den konkreten Studiengang erforderlich sind. Wie zuvor ist eine solche Prüfung jedoch nur notwendig, wenn sie nicht bereits im Rahmen der Zulassung durch die Hochschule erfolgt ist. Laut Gesetzesbegründung entsprechen solche Kenntnisse aber in den meisten Fällen mindestens dem Niveau B2.

Daneben erfolgte eine Vereinheitlichung und teilweise auch eine Erweiterung der Wechselmöglichkeiten zu anderen Aufenthaltstiteln. Nach den Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist es möglich von einem Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums zu einem Titel für eine qualifizierte Berufsausbildung oder Beschäftigung sowie zu Titeln, für die ein gesetzlicher Anspruch besteht, zu wechseln. Analog dazu bieten die neuen Regelungen für die betriebliche Aus- und Weiterbildung auch Möglichkeiten zum Wechsel aus einer noch nicht abgeschlossenen Maßnahme in eine Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit.

In Bezug auf den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis werden Absolventinnen und Absolventen einer inländischen Berufsausbildung den Hochschulabsolventinnen und -absolventen gleichgestellt. Für beide Gruppen beträgt die nötige Beschäftigungsdauer damit zwei Jahre.

Weiterhin wurde auch die Erteilung eines Aufenthaltsstatus zur Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung einer bereits bestehenden beruflichen Qualifikation in Deutschland erleichtert. Hier ist nun eine Verlängerung der Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnis von 18 Monaten um maximal sechs Monate bis zu einer Höchstdauer von 24 Monaten möglich.⁹ Nach Ablauf dieses Maximalzeitraums kann – bei Erfüllung der Voraussetzungen – zusätzlich aber auch eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium, eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit erteilt werden.

Um im Rahmen der Suche nach einem Ausbildungsplatz ohne vorherige berufliche Qualifikation nach Deutschland zu kommen, sind durch das Gesetz zwar neue Möglichkeiten gegeben, diese sind jedoch mit größeren Hürden verbunden. Beispielsweise sind sowohl ein Alter von unter

25 Jahren als auch ein gesicherter Lebensunterhalt, gute Sprachkenntnisse und ein Schulabschluss einer deutschen Auslandsschule bzw. ein Abschluss, der zum Hochschulzugang in Deutschland oder dem jeweiligen Heimatland berechtigt, als Voraussetzungen gegeben. Außerdem gilt hier die Vorrangprüfung.

Erste Auswirkungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes können im Rahmen des Wanderungsmonitorings frühestens mit dem Jahresbericht 2020 dargestellt werden.

Am 1. August 2019 trat des Weiteren auch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz in Kraft. Dieses soll dazu beitragen, dass EU-Bürgerinnen und Bürger, aber auch Drittstaatsangehörige im Kontext der Fachkräfteeinwanderung verstärkt für eine Ausbildung in Deutschland gewonnen werden können. Für dieses Ziel wurden für diese Gruppen Erleichterungen im Zugang zu Mitteln der Ausbildungsförderung eingeführt, beispielsweise bei der Berufsausbildungsbeihilfe oder auch für berufs- bzw. ausbildungsvorbereitende Maßnahmen.

⁹ Ausnahmen gelten für Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung der Herkunftsländer in speziellen Berufsqualifikationen, wie z. B. im Gesundheitsbereich.

3. Erteilung von Aufenthaltstiteln

Methodischer Hinweis

Das Wanderungsmonitoring betrachtet die Aufenthaltstitelerteilung an Drittstaatsangehörige innerhalb des Berichtszeitraums. Hierfür wurden die Daten des Ausländerzentralregisters für das Gesamtjahr 2019 zum Abfragezeitpunkt 31.03.2020 ausgewertet. Dieser dreimonatige Nacherfassungszeitraum erlaubt die Berücksichtigung von Erteilungen aus dem Jahr 2019, welche erst im ersten Quartal 2020 in das AZR eingepflegt wurden. Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2019 eingereist sind, ihren Titel aber erst im ersten Quartal des Jahres 2020 erhalten haben, sind hingegen nicht enthalten und werden erst im darauffolgenden Berichtsjahr berücksichtigt. In der

BAMF-Publikation ‚Das Bundesamt in Zahlen‘ sowie dem Migrationsbericht der Bundesregierung steht dagegen der Akt der Zuwanderung selbst im Mittelpunkt, weshalb die zuletzt genannten Fälle bereits im Berichtsjahr ihrer Zuwanderung Berücksichtigung finden. Aufgrund dieses Unterschieds im Gegenstand des jeweiligen Berichts liegen die Werte des Wanderungsmonitorings für Erteilung und Einreise im Berichtsjahr systematisch unter den Zuwanderungszahlen für das jeweilige Berichtsjahr im Migrationsbericht bzw. in ‚Das Bundesamt in Zahlen‘.

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anzahl an Drittstaatsangehörigen, denen im Gesamtjahr 2019 in Deutschland ein befristeter Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltserlaubnis (inkl. Blauer Karte EU und (Mobiler-) ICT-Karte) oder ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis (inkl. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) erteilt wurde.

3.1 Überblick über die Erteilung von Aufenthaltstiteln

Zuerst werden alle Personen betrachtet, denen im Berichtszeitraum ein solcher Titel erteilt wurde, im weiteren Verlauf erfolgt eine Fokussierung auf die Bildungs- und Erwerbsmigration.

Tabelle 1: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltszweck und Einreisejahr

	Erteilungen in 2019 gesamt	Veränderung zum Vorjahr	Erteilungen in 2019 bei...	
			Einreise in 2019	Einreise vor 2019
Aufenthaltserlaubnisse	1.260.263	+168.090 (15,4 %)	223.667	1.036.596
Ausbildung	145.786	+8.146 (5,9 %)	46.328	99.458
Erwerbstätigkeit	148.770	+23.820 (19,1 %)	52.439	96.331
Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe	530.823	+107.401 (25,4 %)	22.003	508.820
Familiäre Gründe	407.651	+27.247 (7,2 %)	95.593	312.058
Gesonderte Aufenthaltsrechte	27.233	+1.476 (5,7 %)	7.304	19.929
Niederlassungserlaubnisse	156.924	+19.894 (14,5 %)	1.149	155.775
Erwerbstätigkeit	17.572	+3.014 (20,7 %)	51	17.521
Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe	32.418	+7.484 (30,0 %)	501	31.917
Familiäre Gründe	68.395	+2.786 (4,2 %)	303	68.092
Gesonderte Aufenthaltsrechte	38.539	+6.610 (20,7 %)	294	38.245
Gesamt	1.417.187	+187.984 (15,3 %)	224.816	1.192.371

Quelle: Ausländerzentralregister

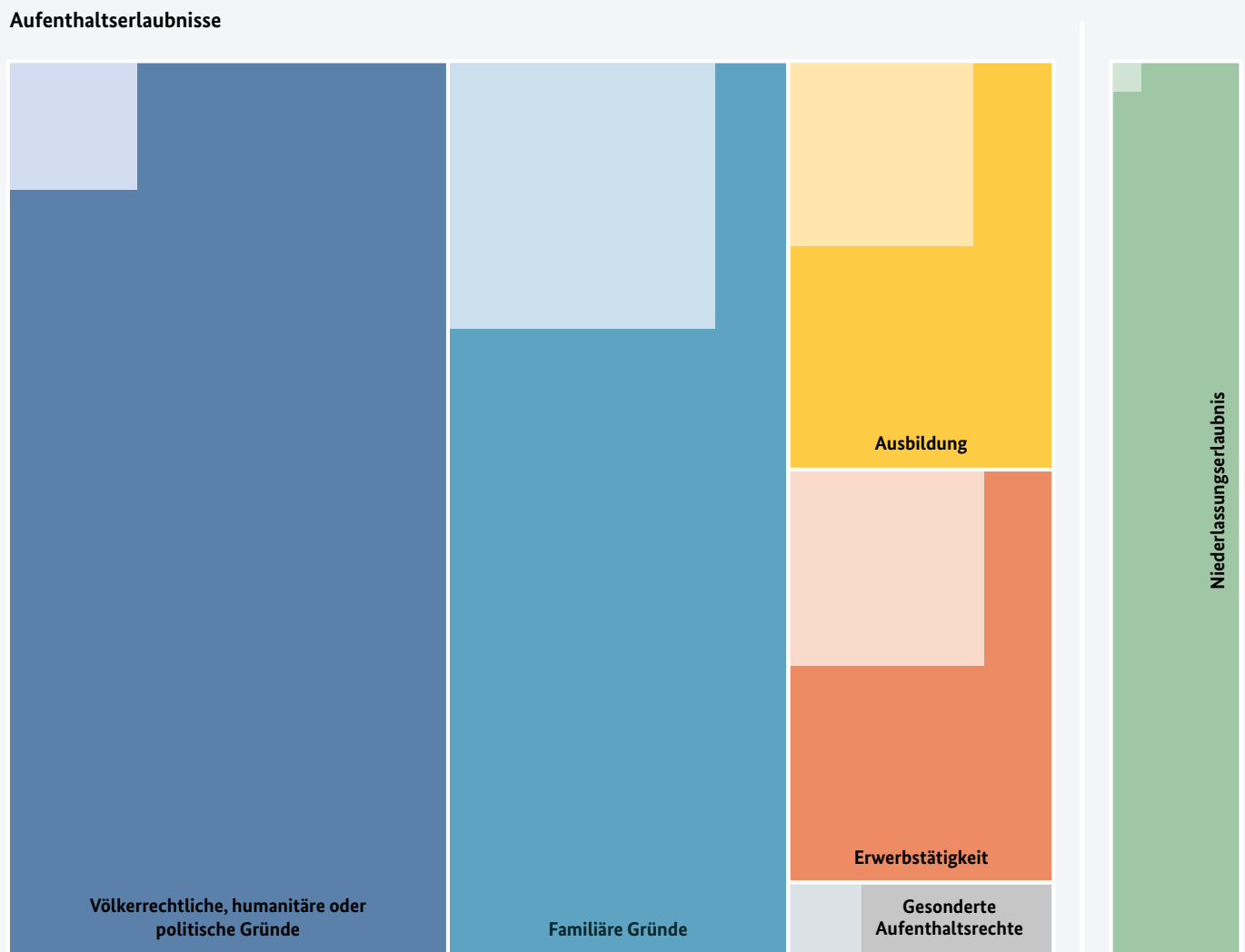
Um sicherzustellen, dass keine Person mehrmals in die Statistiken eingeht, wurde bei Personen, die im Zeitraum von Januar bis Dezember 2019 mehrere Aufenthaltstitel erhalten haben (etwa durch Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen), jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Gesonderte Statistiken zu ausgewählten Formen des Statuswechsels sind anschließend im Kapitel 4 dargestellt. Des Weiteren wird im folgenden Kapitel danach differenziert, ob die betreffenden Personen im Berichtszeitraum eingereist sind oder sich schon zuvor in Deutschland aufgehalten haben (Einreise in 2019/Einreise vor 2019).

Insgesamt wurden in 2019 an 1.260.263 Drittstaatsangehörige (2018: 1.092.173 Personen) Aufenthaltserlaubnisse und an 156.924 Drittstaatsangehörige Niederlassungser-

laubnisse (2018: 137.030 Personen) erteilt (Tabelle 1).¹⁰ Von diesen insgesamt 1.417.187 Personen hielten sich 84,1 % bereits vor 2019 in Deutschland auf, während 15,9 % erst innerhalb des Jahres nach Deutschland einreisten. Das heißt, bei der Mehrheit der Personen, die in 2019 einen Aufenthaltstitel in Deutschland erhalten haben, handelt es sich entweder um Personen, die bereits zuvor einen Aufenthaltstitel besessen hatten und diesen in 2019 gewechselt (im Folgenden: Statuswechsel) bzw. verlängert haben, oder

¹⁰ Die dargestellten Werte beinhalten z. T. auch solche Fälle, in denen einer Person bei Verlust des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) oder bei Erneuerung der ausländischen Passpapiere ein neuer eAT ausgestellt wurde. Dies stellt an sich zwar keine Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels dar, kann jedoch im AZR nicht weiter differenziert werden.

Abbildung 1: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, nach Aufenthaltsrecht, Aufenthaltszweck und Einreisejahr



Erteilungen insgesamt: große Rechtecke
 Davon mit Einreise in 2019: kleine Rechtecke

Quelle: Ausländerzentralregister

um solche, die z. B. aufgrund geltender Visabestimmungen oder länger andauernder Antragstellung erst im Jahr nach ihrer Einreise einen Titel erhalten haben (siehe Einleitung). Von den 224.816 in 2019 eingereisten Personen erhielten 223.667 eine Aufenthaltserlaubnis und 1.149 eine Niederlassungserlaubnis, wobei es sich bei Letzteren zum größten Teil um Wiedereinreisende mit einem Voraufenthalt in Deutschland handelte.

Sowohl die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zusammengenommen (+15,4 %), als auch die Zahl der erteilten Niederlassungserlaubnisse (+14,5 %) stiegen im Vergleich zum Vorjahr an. Betrachtet man jedoch lediglich die Erteilungen von Aufenthaltstiteln an Personen, die erst im Berichtszeitraum eingereist sind, so zeigt sich im Vergleich zu 2018 ein deutlich geringerer Anstieg von lediglich 1,9 % (+4.186 Personen). Dies kann u. a. auf Veränderungen im Bereich der Zuwanderung aus humanitären Gründen zurückgeführt werden. Als Folge der hohen Fluchtmigration in den Jahren 2015/2016 liegt zwar ein Großteil der im Berichtszeitraum an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel auch weiterhin in diesem Bereich. Obwohl die Erteilungszahlen auch hier insgesamt zugenommen haben, ist jedoch ein Rückgang der Erteilungen an im Berichtsjahr eingereiste Personen zu beobachten. Dies kann auf eine gesteigerte Bedeutung von Verlängerungen und Statuswechseln sowie auf die Vergabe von Titeln an in Deutschland geborene Personen zurückgeführt werden.

Betrachtet man nur die befristeten Aufenthaltstitel, so sind 42,1 % der Personen mit einer Erteilung in 2019 den

völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen zuzuordnen (siehe Abbildung 1). Der Anteil selbst ist im Vergleich zum Gesamtjahr 2018 wieder etwas angestiegen, nachdem er damals zum ersten Mal seit 2013 wieder gefallen war (2013: 18,0 %; 2014: 22,1 %; 2015: 27,8 %; 2016: 43,4 %; 2017: 43,6 %; 2018: 38,8 %). Insgesamt wurde mit 32,3 % ein weiterer großer Teil der befristeten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen vergeben (2018: 34,8 %). Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen einer Bildungsmaßnahme oder einer Erwerbstätigkeit stellen mit 11,6 % bzw. 11,8 % deutlich kleinere Gruppen dar.

Betrachtet man die Staatsangehörigkeiten aller Personen, denen in 2019 eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, so zeigt sich, dass etwas mehr als ein Viertel (25,2 %) dieser Personen aus Syrien stammt. Dies steht in direktem Zusammenhang mit der quantitativen Bedeutung der Titel aus humanitären Gründen. Im Ranking der häufigsten Staatsangehörigkeiten (Tabelle 2) folgen die Türkei und Afghanistan auf den Plätzen 2 und 3. Während auch bei afghanischen Staatsangehörigen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen dominiert, wurden türkischen Staatsangehörigen am häufigsten Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse aus familiären Gründen ausgestellt. Unter den zehn häufigsten Herkunftsländern weisen lediglich Indien und China eine mehrheitlich durch Aufenthaltstitel im Rahmen einer Bildungsmaßnahme oder einer Erwerbstätigkeit geprägte Erteilungsstruktur auf.

Da nach § 27 Abs. 5 AufenthG für nachziehende Familienangehörige ein uneingeschränkter Zugang zum deutschen

Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für 2018 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	In 2019 erteilte Aufenthaltstitel		In 2018 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Syrien	357.162	25,2 %	256.485	20,9 %	1
2	Türkei	98.025	6,9 %	99.453	8,1 %	2
3	Afghanistan	70.177	5,0 %	68.676	5,6 %	3
4	Irak	64.522	4,6 %	54.338	4,4 %	4
5	Kosovo	63.525	4,5 %	53.715	4,4 %	5
6	Indien	55.046	3,9 %	46.214	3,8 %	7
7	China	51.687	3,6 %	51.025	4,2 %	6
8	Serbien	45.191	3,2 %	35.695	2,9 %	9
9	Russische Föderation	38.907	2,7 %	39.100	3,2 %	8
10	Bosnien und Herzegowina	38.492	2,7 %	33.995	2,8 %	10
	Sonstige Drittstaatsangehörige	534.453	37,7 %	490.507	39,9 %	
	Gesamt	1.417.187	100,0 %	1.229.203	100,0 %	

Arbeitsmarkt besteht, ergibt sich aus den Personen mit Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen ein beachtliches Arbeitskräftepotenzial. Auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Wie viele davon aber tatsächlich aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen, lässt sich aus den im AZR erfassten Daten nicht ermitteln (siehe dazu auch die Auswertung der Arbeitsmarktstatistik in Kapitel 6).

Ein Teil der Aufenthaltstitel steht jedoch in direkter Verbindung zu Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit. Personen mit diesen Titeln werden im Weiteren als Bildungs- bzw. Erwerbsmigrantinnen und -migranten bezeichnet. Diese Gruppe besteht einerseits aus den 294.556 Personen mit in 2019 erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Ausbildung (145.786 Personen) bzw. der Erwerbstätigkeit (148.770 Personen), sowie andererseits auch aus den 17.572 Personen, deren in 2019 erteilten Niederlassungserlaubnissen eine Erwerbstätigkeit zu Grunde liegt. Diese insgesamt 312.128 Personen mit Erteilungen im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration entsprechen zusammen einem Anteil von 22,0 % aller Drittstaatsangehörigen, denen in 2019 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Von diesen Bildungs- bzw. Erwerbsmigrantinnen und -migranten sind dabei 46.328 bzw. 52.490 Personen (31,8 % bzw. 31,6 %) im selben Jahr nach Deutschland eingereist. Insgesamt wurden sowohl bei den Erteilungen zum Zweck der Ausbildung (+5,9 %) als auch bei der Erteilung der befristeten und unbefristeten Titel zum

Zweck der Erwerbstätigkeit (+19,1 % bzw. +20,7 %) Steigerungen im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet.

Betrachtet man die Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen zur Ausbildung und Erwerbstätigkeit abhängig vom Bundesland der zuständigen Ausländerbehörde (siehe Tabelle 3), zeigen sich deutliche Unterschiede in den Anteilen, die diese beiden Gruppen an den Gesamterteilungen von befristeten Aufenthaltstiteln für das jeweilige Bundesland ausmachen. Während Bayern mit 17,4 % beispielsweise den höchsten Anteil an Erwerbsmigrantinnen und -migranten unter allen Personen aufweist, die in 2019 ein Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, liegt es mit 9,6 % bezüglich der Bildungsmigration nur im Mittelfeld. Demgegenüber gilt für Sachsen mit 10,0 % bzw. 20,5 % die genau umgekehrte Verteilung. Der größte Unterschied in den Anteilen zeigt sich bei Sachsen-Anhalt mit 17,3 % bzw. 5,9 %. Andere Länder wie Berlin liegen in beiden Feldern im oberen Bereich (15,0 % bzw. 17,3 %), während beispielsweise Schleswig-Holstein und das Saarland sehr niedrige Werte in beiden Gruppen aufweisen.

Auf eine detailliertere Analyse nach Bundesländern wird im Weiteren aufgrund des Datenumfangs verzichtet. Entsprechende Statistiken, welche alle Erteilungen in den einzelnen Bundesländern nach Einreisejahr und den verschiedenen Aufenthaltstiteln aufzeigen, finden sich im Anhang dieses Berichts.

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, nach Bundesland der zuständigen Ausländerbehörde und Erteilungsgrundlage

Bundesland	In 2019 erteilte Aufenthaltserlaubnisse insgesamt	darunter (Anteil)	
		Bildungsmigration	Erwerbsmigration
Baden-Württemberg	191.364	10,4 %	17,2 %
Bayern	190.196	9,6 %	17,4 %
Berlin	110.912	15,0 %	17,3 %
Brandenburg	23.192	11,1 %	8,0 %
Bremen	23.591	12,2 %	6,2 %
Hamburg	54.121	8,5 %	11,1 %
Hessen	126.526	9,5 %	14,7 %
Mecklenburg-Vorpommern	12.796	12,3 %	6,5 %
Niedersachsen	124.028	9,7 %	7,2 %
Nordrhein-Westfalen	342.959	8,6 %	7,8 %
Rheinland-Pfalz	66.668	8,2 %	9,1 %
Saarland	20.079	6,0 %	4,7 %
Sachsen	39.662	20,5 %	10,0 %
Sachsen-Anhalt	24.812	17,3 %	5,9 %
Schleswig-Holstein	42.359	5,9 %	5,9 %
Thüringen	23.922	16,9 %	7,2 %
Deutschland insgesamt	1.417.187	10,3 %	11,7 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Auf die einzelnen Gruppen innerhalb der Bildungs- und Erwerbsmigration wird in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels im Detail eingegangen.

3.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration

Der Blick auf die Bildungsmigrantinnen und -migranten zeigt, dass in 2019 an insgesamt 145.786 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung¹¹ erteilt wurde (siehe Tabelle 4); dies waren 8.146 Personen mehr (+5,9 %) als in 2018. Mehr als zwei Drittel der betreffenden Personen (68,2 %) reisten allerdings bereits vor 2019 nach Deutschland ein.

Hauptverantwortlich für den Anstieg gegenüber dem Vorjahr war die höhere Zahl an erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck eines Studiums bzw. der Studienvorbereitung.

¹¹ Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 16 Abs. 5, 16b Abs. 3, 17 Abs. 3 oder 17a Abs. 4 AufenthG erteilt wurde, werden aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes unter den Bereich ‚Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung‘ subsumiert, auch wenn ihre Ausbildung bereits abgeschlossen ist.

tung in Deutschland gemäß § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG. Mit einer Steigerung von 3.536 Personen bzw. 3,2 % fiel der Zuwachs allerdings nur weniger als halb so hoch aus wie im Vorjahr (2018: +8.298 Personen bzw. +8,0 %). Damit entfielen 79,2 % aller zum Zweck der Ausbildung erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf diese Aufenthaltstitel für Studierende.

Für die betriebliche Ausbildung nach § 17 Abs. 1 AufenthG erhielten 13.424 Personen eine Aufenthaltserlaubnis, was einer Steigerung von 2.900 Personen bzw. 27,6 % gegenüber dem Vorjahr entspricht, während weiteren 6.970 Personen eine Aufenthaltserlaubnis für einen Schulbesuch bzw. einen Sprachkurs nach § 16b Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (+95 Personen bzw. +1,4 %). Erteilungen von Aufenthaltstiteln für nicht-akademische Bildungsmaßnahmen sind somit zwar in ihrer absoluten Zahl deutlich geringer als Titel für ein Studium, sie wiesen im vergangenen Jahr insgesamt jedoch eine deutlich höhere prozentuale Steigerungsquote auf.

7.317 drittstaatsangehörige Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen haben in 2019 im Anschluss an ihr Studium vorübergehend eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 16 Abs. 5 AufenthG erhalten und sind bis zum Ende des Auswertungszeitraums zu keinem anderen Aufenthaltstitel gewechselt. Dies waren

Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen in 2019 gesamt	Veränderung zum Vorjahr	Erteilungen in 2019 bei...	
			Einreise in 2019	Einreise vor 2019
Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	115.452	+3.536 (3,2 %)	36.159	79.293
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	7.317	+960 (15,1 %)	155	7.162
Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	272	+7 (2,6 %)	142	130
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	6.970	+95 (1,4 %)	4.219	2.751
Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	13.424	+2.900 (27,6 %)	4.171	9.253
Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	157	+24 (18,0 %)	13	144
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	1.876	+596 (46,6 %)	1.243	633
Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	68	+7 (11,5 %)	26	42
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	250	+21 (9,2 %)	200	50
Gesamt	145.786	+8.146 (5,9 %)	46.328	99.458

Quelle: Ausländerzentralregister

15,1 % mehr als im Vorjahr (+960 Personen). Lediglich 157 Personen bekamen hingegen einen Aufenthaltstitel, weil sie im Rahmen von § 16b Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG nach einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchten (+24 Personen bzw. +18,0 %). Die bereits betrachteten Größenverhältnisse zwischen den unterschiedlichen Bildungsmaßnahmen (akademisch vs. nicht-akademisch) spiegeln sich also auch in den Titeln zur Arbeitsplatzsuche wider.

Gemäß § 17a Abs. 1 und 5 AufenthG haben 1.876 Drittstaatsangehörige in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis für eine Maßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation erhalten. Damit lag diese Zahl deutlich höher als in 2018 (+596 Personen bzw. +46,6 %). Nach Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation wurde außerdem an 68 Personen gemäß § 17a Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines der anerkannten Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes erteilt (+7 Personen bzw. +11,5 %), die bis zum Auswertungszeitpunkt noch Bestand hatte.

Aufenthaltserlaubnisse für Studienbewerbungen nach § 16 Abs. 7 AufenthG (272 Personen; +7 bzw. +2,6 %) oder ein studienbezogenes Praktikum gemäß des am 1. August 2017 eingeführten § 17b AufenthG (250 Personen; +21 bzw. +9,2 %) spielten für die Anzahl an erteilten Titeln im Rahmen der Bildungsmigration nur eine geringe Rolle.

Bei der Bewertung der oben dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass es sich bei allen Aufenthaltstiteln

außer denen nach § 16 Abs. 1 und 9 sowie § 17 Abs. 1 AufenthG um Aufenthaltserlaubnisse handelt, bei denen von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann, dass nach deren Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgte bzw. der Titel seine Gültigkeit verlor (Titel zur Arbeitsplatzsuche, zur Studienbewerbung, für Praktika oder kurzfristigen Bildungsmaßnahmen mit Geltungsdauer von z. T. unter einem Jahr; siehe Infobox Seite 21). Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen der oben dargestellten Analysen stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums ausgewertet. Würden alle Personen berücksichtigt, die im Berichtszeitraum einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob der Titel am Ende des Berichtszeitraums noch gültig war oder die Person inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel innehatte – so wären die einzelnen Fallzahlen höher (siehe Exkurs: Erteilung von Aufenthaltstiteln mit erhöhter Änderungswahrscheinlichkeit im Berichtszeitraum, Seite 20).

Betrachtet man die Staatsangehörigkeiten der Bildungsmigrantinnen und -migranten, so stammt der größte Anteil von Personen, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, wie schon in den Vorjahren aus China (18,4 %). Weiteres zentrales Hauptherkunftsland war Indien (10,1 %). Alle weiteren Staaten folgen mit Anteilen von 4,2 % und darunter (siehe Tabelle 5). Während die Zahl an Staatsangehörigen aus den USA, China und der Republik Korea im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückging (-3,9 %, -1,8 % bzw. -1,0 %), können vor allem

Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für 2018 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	In 2019 erteilte Aufenthaltstitel		In 2018 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	China	26.825	18,4 %	27.329	19,9 %	1
2	Indien	14.666	10,1 %	11.543	8,4 %	2
3	USA	6.067	4,2 %	6.312	4,6 %	3
4	Korea (Republik)	5.952	4,1 %	6.010	4,4 %	4
5	Vietnam	5.636	3,9 %	5.075	3,7 %	5
6	Iran	4.856	3,3 %	4.844	3,5 %	6
7	Russische Föderation	4.165	2,9 %	4.152	3,0 %	7
8	Kamerun	4.038	2,8 %	3.847	2,8 %	8
9	Türkei	4.021	2,8 %	3.672	2,7 %	9
10	Indonesien	3.664	2,5 %	3.310	2,4 %	12
	Sonstige Drittstaatsangehörige	65.896	45,2 %	61.546	44,7 %	
	Gesamt	145.786	100,0 %	137.640	100,0 %	

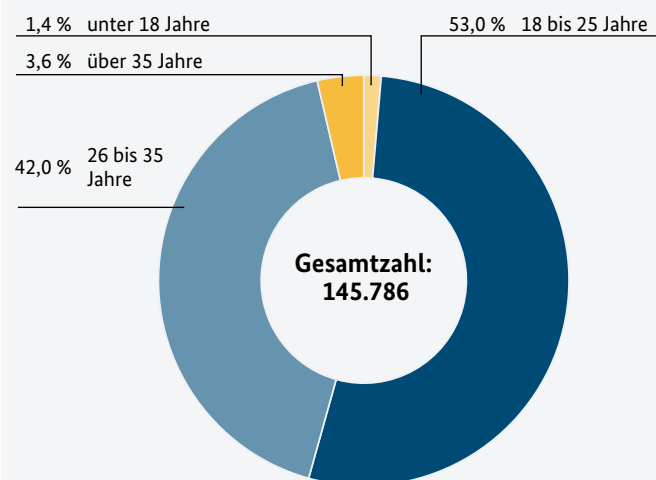
Quelle: Ausländerzentralregister

für Indien, Vietnam, Indonesien und die Türkei überdurchschnittliche Steigerungen festgestellt werden (+27,1 %, +11,1 %, +10,7 % bzw. +9,5 %).

Personen, denen ein Aufenthaltstitel zur Ausbildung erteilt wurde, sind überwiegend junge Erwachsene. Personen unter 18 Jahren sowie über 35 Jahren bilden mit 1,4 % bzw. 3,6 % die Ausnahme, während über die Hälfte der Personen (53,0 %) zum Stichtag der Auswertung zwischen 18 und 25 Jahre und weitere 42,0 % zwischen 26 und 35 Jahre alt waren (siehe Abbildung 2). (Angehende) Studierende mit erteilten Titeln nach § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG waren im Schnitt etwas jünger als die restlichen Personen: Während bei den Studierenden 56,6 % der Personen maximal 25 Jahre alt waren, sind dies bei allen anderen insgesamt nur 45,8 %.

Unter den Personen, die in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung bekommen haben, sind außerdem mit 55,1 % mehr Männer als Frauen (44,9 %).¹²

Abbildung 2: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Altersgruppen



Quelle: Ausländerzentralregister

3.3 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Beim größten Teil der Erwerbsmigrantinnen und -migranten, welche in 2019 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, handelt es sich um Personen mit befristeten Aufenthaltstiteln (siehe Tabelle 1). Mit 148.770 Personen war die Zahl derer, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, deutlich höher als im Vorjahr (+23.820 Personen bzw. +19,1 %; siehe Tabelle 6). Dabei erhöhte sich vor allem die Zahl der Erteilungen an Personen, welche vor dem eigentlichen Berichtszeitraum nach Deutschland gekommen sind, während die Zahl der Personen, welche auch im selben Jahr eingereist sind, etwas geringer anstieg. Der Anteil der Personen, welche sowohl in 2019 eingereist sind als auch ihren Titel erhalten haben, lag insgesamt bei 35,2 %.

Den größten Anteil an Personen mit Erteilungen von befristeten Aufenthaltstiteln im Rahmen der Erwerbsmigration bilden, wie in den Jahren zuvor auch, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (59.591 Personen; +10,7 %). Von diesen reisten 16.820 bzw. 28,2 % in 2019 nach Deutschland ein, was einen leichten Rückgang zum Vorjahr darstellt (2018: 17.414 Personen).

An zweiter Stelle liegen Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, erteilt wurde. Mit 45.643 Personen konnte diese Gruppe eine noch deutlichere Steigerung aufweisen (+11.071 bzw. +32,0 % gegenüber 2018). Dieser Anstieg dürfte, wie in den Vorjahren, insbesondere auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen sein, wonach für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV; sog. Westbalkanregelung). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anstieg verdoppelt (2018: +4.863 bzw. +16,4 % gegenüber 2017), womit diese Personengruppe absolut betrachtet den höchsten Zuwachs verzeichnen konnte. Mit 44,1 % wanderten außerdem überdurchschnittlich viele dieser Personen im Berichtszeitraum zu. Damit war die Zahl der Personen mit Erteilung und Einreise im selben Berichtsjahr in 2019 für Titel nach § 18 Abs. 3 AufenthG zum ersten Mal höher als für Titel nach § 18 Abs. 4 AufenthG.

Des Weiteren wurden von Januar bis Dezember 2019 in Deutschland an insgesamt 31.220 Drittstaatsangehörige eine Blaue Karte EU ausgestellt. Diese Gruppe verzeichnete mit +3.979 Personen (+14,6 %) einen etwas geringeren Zu-

¹² Für 99 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Tabelle 6: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen in 2019 gesamt	Veränderung zum Vorjahr	Erteilungen in 2019 bei...	
			Einreise in 2019	Einreise vor 2019
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	45.643	+11.071 (32,0 %)	20.137	25.506
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	59.591	+5.770 (10,7 %)	16.820	42.771
Qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)	1.047	+676 (182,2 %)	8	1.039
Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	307	+57 (22,8 %)	130	177
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	31.220	+3.979 (14,6 %)	11.194	20.026
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	1.933	+1.119 (137,5 %)	1.293	640
(Mobile) Forschende (§§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG)	3.353	+1.151 (52,3 %)	1.544	1.809
Arbeitsplatzsuche Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	68	+40 (142,9 %)	2	66
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	1.628	-116 (-6,7 %)	348	1.280
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	3.625	-13 (-0,4 %)	830	2.795
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18 Abs. 4a und 18d Abs. 1 AufenthG)	355	+86 (32,0 %)	133	222
Gesamt	148.770	+23.820 (19,1 %)	52.439	96.331

Quelle: Ausländerzentralregister

wachs, als es noch im letzten Jahr der Fall war (+5.514 bzw. +25,4 %).¹³ Von den Personen, denen im Berichtszeitraum eine Blaue Karte EU erteilt wurde, waren 64,1 % bereits vor 2019 eingereist.¹⁴

Zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG) wurden in 2019 insgesamt 1.628 Aufenthaltserlaubnisse vergeben (116 Personen bzw. 6,7 % weniger als im Vorjahr). Hinzu kamen 3.625 Aufenthaltserlaubnisse für Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (-13 Personen bzw. 0,4 %). Von diesen insgesamt 5.253 Personen hielten sich 77,6 % bereits vor 2019 in Deutschland auf.

13 Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU sind ein anerkannter Hochschulabschluss sowie ein Arbeitsplatz mit einem Mindestgehalt (Jahresbrutto) von 53.600 Euro in 2019 (vgl. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichen, können dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem sogenannten MINT-Beruf (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) oder in der Humanmedizin (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; sog. Mangelberufe) tätig sind und dabei in 2019 mindestens 41.808 Euro (Jahresbrutto) verdienten (vgl. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).

14 Näheres zu Erteilungen von Blauen Karten EU sowie deren Inhaberinnen und Inhabern findet sich unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html>.

Im Berichtszeitraum bekamen außerdem 3.353 (mobile¹⁵) Forschende eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 und 8 bzw. § 20b Abs. 1 AufenthG. Gegenüber dem Vorjahr ist diese Zahl deutlich um 1.151 Personen bzw. 52,3 % gestiegen, nachdem sie sich im Vorjahr bereits deutlich erhöht hatte (+809 Personen bzw. +58,1 % gegenüber 2017). Dieser Anstieg ist maßgeblich auf das zum 1. August 2017 in Kraft getretene ‚Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration‘ zurückzuführen, wodurch die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG zum einzigen Aufenthaltstitel für neu zuwandernde Forschende aus Drittstaaten wurde. Ausgenommen hiervon sind Studierende, die zum Zwecke einer Promotion an Hochschulen eingeschrieben sind und hierfür entsprechende Forschungsvorhaben durchführen. Diese erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken. Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen sowohl für eine Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken als auch für

15 Drittstaatsangehörige, die sich bereits zu Forschungszwecken in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel aufhalten, können für einen Forschungsaufenthalt in Deutschland von über 180 Tagen in einem Zeitraum von 365 Tagen eine Aufenthaltserlaubnis für mobile Forschende (bis März 2020: nach § 20b AufenthG) beantragen. Für Aufenthalte bis 180 Tagen ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Hierfür muss eine Bescheinigung zur kurzfristigen Mobilität vom BAMF eingeholt werden.

eine Blaue Karte EU erfüllen, haben bei Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ein Wahlrecht zwischen diesen Aufenthaltstiteln. Bis zum 31. Juli 2017 konnten Forschende neben einem Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 1 AufenthG auch andere, zum Teil deutlich häufiger genutzte Aufenthaltstitel (z. B. Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG) erhalten, sofern die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Mit der o. g. gesetzlichen Neuregelung wurden auch andere Rahmenbedingungen bezüglich des Aufenthalts zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2, Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes) erweitert und teilweise modifiziert. So wurde u. a. mit § 20 Abs. 7 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an die Forschungstätigkeit eingeführt. 68 Personen wurde eine solche Aufenthaltserlaubnis in 2019 erteilt (+40 Personen bzw. +142,9 %). Außerdem wurden auch die ICT-Karte¹⁶ (§ 19b AufenthG) und die Mobiler-ICT-Karte¹⁷ (§ 19d AufenthG) geschaffen, mit denen Drittstaatsangehörige, die als Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten oder Trainees in einem Unternehmen im EU-Ausland tätig sind, in einer Niederlassung derselben Unternehmensgruppe in Deutschland eingesetzt werden können. In 2019 wurden an 1.921 Personen ICT-Karten nach § 19b AufenthG und an 12 weitere Personen Mobiler-ICT-Karten nach § 19d AufenthG erteilt, was insge-

samt einer deutlichen Steigerung von 1.119 Personen bzw. 137,5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Des Weiteren sind im AZR 307 Personen registriert, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte nach § 18c AufenthG erhielten und bis zum 31. Dezember 2019 zu keinem anderen Aufenthaltstitel wechselten. Dies entspricht einer Steigerung von 22,8 % im Vergleich zum Vorjahr (+57 Personen).

Wie auch bei der Bildungsmigration gilt es für Aufenthaltstitel, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach deren Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgt (z. B. bei Titeln zur Arbeitsplatzsuche) bzw. der Titel seine Gültigkeit verliert, die vorliegende Auswertungslogik zu beachten. Würden alle Personen berücksichtigt werden, die im Berichtszeitraum einen solchen Titel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob dieser am Ende des Berichtszeitraums noch gültig war oder die Person inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel innehatte – fiel die Anzahl an Erteilungen höher aus. Im Exkurs ab Seite 20 wird näher auf diese Thematik und die dabei entstehenden Abweichungen eingegangen. Statuswechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche in einen anderen Aufenthaltstitel werden außerdem in Kapitel 4.2 näher beleuchtet.

16 Intra-Corporate Transfer.

17 Drittstaatsangehörige, die bereits einen der ICT-Karte entsprechenden Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen, können für einen Einsatz in einer Niederlassung in Deutschland von über 90 Tagen eine Mobiler-ICT-Karte (bis März 2020: nach § 19d AufenthG) beantragen. Für Aufenthalte bis 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Hierfür muss eine Bescheinigung zur kurzfristigen Mobilität vom BAMF eingeholt werden.

Betrachtet man die Hauptherkunftsländer der Personen, denen in 2019 ein befristeter Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit erteilt wurde, so zeigt sich, dass wie in 2018 Indien auch in 2019 mit einem leicht niedrigeren Anteil von 10,8 % (2018: 11,5 %) an der Spitze steht. Bosnien und Herzegowina liegt mit einer leichten Steigerung auf einen Anteil von

Tabelle 7: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für 2018 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	In 2019 erteilte Aufenthaltstitel		In 2018 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Indien	16.052	10,8 %	14.353	11,5 %	1
2	Bosnien und Herzegowina	15.460	10,4 %	11.918	9,5 %	2
3	Kosovo	11.113	7,5 %	7.748	6,2 %	6
4	Serbien	10.616	7,1 %	8.535	6,8 %	4
5	USA	8.480	5,7 %	8.580	6,9 %	3
6	Nordmazedonien	8.421	5,7 %	6.028	4,8 %	7
7	China	8.188	5,5 %	8.279	6,6 %	5
8	Albanien	7.187	4,8 %	4.605	3,7 %	8
9	Türkei	5.384	3,6 %	4.070	3,3 %	10
10	Japan	4.446	3,0 %	4.196	3,4 %	9
	Sonstige Drittstaatsangehörige	53.423	35,9 %	46.638	37,3 %	
	Gesamt	148.770	100,0 %	124.950	100,0 %	

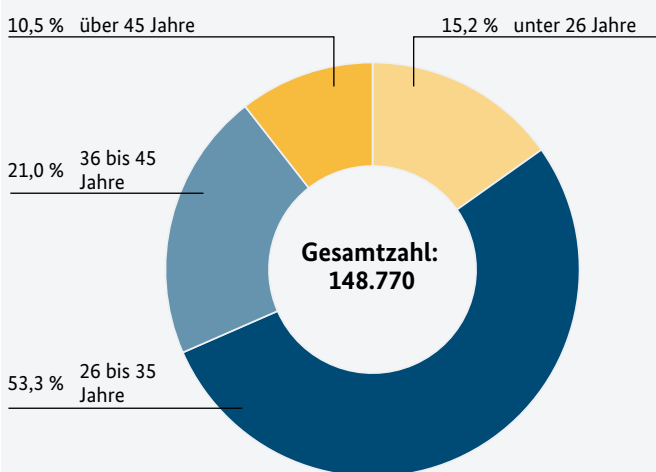
Quelle: Ausländerzentralregister

10,4 % (2018: 9,5 %) weiterhin an zweiter Stelle, während der Kosovo mit einem Anteil von 7,5 % auf den dritten Platz vorrückt (2018: 6. Rang mit 6,2 %). Weitere relevante Herkunftsländer finden sich in Tabelle 7. Auffällige Veränderungen zeigen sich neben dem Kosovo auch bei Albanien und Nordmazedonien. Staatsangehörigen dieser drei Länder wurden im Vergleich zum Vorjahr deutlich mehr befristete Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit erteilt (+43,4 %, +56,1 % bzw. +39,7 %). Aber auch die Türkei, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien weisen überdurchschnittliche Steigerungsraten auf (+32,3 %, +29,7 % bzw. +24,4 %). Von den zehn wichtigsten Herkunftsländern zeigen sich lediglich bei den USA und China Rückgänge in der Zahl der Personen mit einer Erteilung im Berichtszeitraum (-1,2 % bzw. -1,1 %).

Etwa die Hälfte der Personen mit Erteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen einer Erwerbstätigkeit (53,3 %) ist zwischen 26 und 35 Jahren alt (siehe Abbildung 3). Das Alter von weiteren 21,0 % befindet sich zwischen 36 und 45 Jahren, während nur 10,5 % noch älter sind. Die junge Bevölkerungsgruppe bis 25 Jahre, welche im Rahmen der Bildungsmigration noch die Mehrheit bildete, kommt im Rahmen der Erwerbsmigration lediglich auf 15,2 %.

Auch das Geschlechterverhältnis von Personen, welche in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten haben, ist mit einem Anteil von 69,0 % Männern und 30,9 % Frauen¹⁸ sehr unterschiedlich zu dem der Bildungsmigrantinnen und -migranten (Frauenanteil: 44,9 %).

Abbildung 3: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Altersgruppen



Quelle: Ausländerzentralregister

Exkurs: Erteilung von Aufenthaltstiteln mit erhöhter Änderungswahrscheinlichkeit im Berichtszeitraum

Im deutschen Aufenthaltsrecht existieren diverse befristete Aufenthaltstitel, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach deren Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgt bzw. der Titel seine Gültigkeit verliert. Für qualifizierte Fachkräfte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung (inkl. der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse) oder einem Hochschulabschluss existierten im Berichtsjahr 2019 beispielsweise unterschiedliche Möglichkeiten, in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines dem Bildungsabschluss angemessenen Arbeitsplatzes zu erhalten. Mit Ausnahme der Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG wurde die entsprechende Aufenthaltserlaubnis direkt im Anschluss an die in Deutschland erfolgte Bildungsmaßnahme (Berufs- bzw. Hochschulausbildung) bzw. Forschungstätigkeit erteilt. Daneben bestanden zusätzlich weitere Titel zur Durchführung bzw. Vorbereitung einer Bildungsmaßnahme (z. B. Studienbewerbung nach § 16 Abs. 7 AufenthG) oder der Ausübung einer auf eine kurze Zeit befristeten Tätigkeit (z. B. ICT-Karte nach § 19b AufenthG).¹⁹

Die maximale Erteilungsdauer einer solchen Aufenthaltserlaubnis konnte dabei – je nach Rechtsgrundlage – unterschiedlich ausfallen, wie die nachfolgende Info-Box am Beispiel der Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitssuche zeigt.

Aufgrund dieser begrenzten Erteilungsdauer sowie des Umstands, dass im Rahmen der Arbeitsplatzsuche ein anderer Aufenthaltstitel erteilt wird, sobald ein angemessener Arbeitsplatz gefunden und dort die Arbeit aufgenommen wurde, kann es innerhalb des Berichtszeitraums häufig zu einem Wechsel von einer solchen Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltstitel kommen bzw. zu einem Auslaufen des Titels, z. B. bei einer fehlgeschlagenen Suche. Daher zeichnet die übliche Auswertungssystematik des Wanderungsmonitorings, wonach bei Personen, denen im Berichtszeitraum mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden, jeweils nur der zuletzt erteilte und zum Auswertungszeitpunkt noch gültige Aufenthaltstitel berücksichtigt wird, nur ein eingeschränktes Bild bezüglich der Gesamterteilung der Aufenthaltstitel mit kurzer Geltungsdauer.

18 Für 126 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

19 Für Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zum 01.03.2020 siehe Kapitel 2.

Info-Box: Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitssuche

Rechtsgrundlage	Personenkreis (Drittstaatsangehörige mit erfolgreichem Bildungsabschluss)	Maximale Erteilungsdauer
§ 16 Abs. 5 AufenthG	Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen	18 Monate
§ 16b Abs. 3 AufenthG	Absolventinnen und Absolventen einer qualifizierten schulischen Berufsausbildung in Deutschland	12 Monate
§ 17 Abs. 3 AufenthG	Absolventinnen und Absolventen einer qualifizierten betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland	12 Monate
§ 17a Abs. 4 AufenthG	Absolventinnen und Absolventen von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland	12 Monate
§ 18c AufenthG	Personen mit deutschem oder ausländischem Hochschulabschluss und gesichertem Lebensunterhalt	6 Monate
§ 20 Abs. 7 AufenthG	Forschende gem. § 20 AufenthG nach Abschluss der Forschungstätigkeit	9 Monate

Aus diesem Grund sind – abweichend von der sonstigen Systematik – in Tabelle 8 neben den bisher dargestellten Zahlen auch alle Personen berücksichtigt, die einen dieser Aufenthaltstitel in 2019 bekommen haben, unabhängig davon, ob diese noch im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt bzw. ausreisepflichtig geworden sind. Diese Zahlenwerte (linke Spalte) fallen bei den jeweiligen Aufenthaltstiteln dadurch z. T. deutlich höher aus als in den bisherigen Auswertungen (rechte Spalte).

In 2019 wurden beispielsweise insgesamt 11.178 Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche ausgestellt, während es nach der vorhergehenden Auswertungssystematik (siehe Tabelle 4 und 6) lediglich Erteilungen an 7.917 Personen waren. Die mit 88,8 % überwiegende Mehrheit davon betraf Drittstaatsangehörige, die ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen hatten (9.924 Erteilungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG).

An Drittstaatsangehörige mit deutschem oder ausländischem Hochschulabschluss und gesichertem Lebensunterhalt wurden außerdem 703 Aufenthaltserlaubnisse nach § 18c AufenthG erteilt (+396 im Vergleich zur vorherigen Auswertungssystematik). Im Unterschied zu den anderen Aufenthaltstiteln zur Arbeitsplatzsuche erforderte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG keinen Voraufenthalt zum Absolvieren von Bildungsmaßnahmen in Deutschland. Daher konnten Personen, die für diesen Aufenthaltstitel infrage kamen, auch direkt aus dem Ausland einreisen und sich mit einem entsprechenden Langzeitvisum (D-Visum) zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten, wodurch die Notwendigkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels entfiel. Für diese Personen ist damit keine Eintragung in den allgemeinen Datenbestand des AZR

erfolgt. Nach Angaben der Visa-Statistik des Auswärtigen Amtes wurden in 2019 von den deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 4.748 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche (entsprechend § 18c AufenthG) erteilt (2018: 2.977). In dieser Zahl sind jedoch sowohl mehrfache Erteilungen an dieselbe Person enthalten, als auch Erteilungen an Personen, die letztendlich gar nicht nach Deutschland eingereist sind. Im Ergebnis dürften dennoch mehr als die oben genannten 703 Drittstaatsangehörigen in 2019 auf Grundlage des § 18c AufenthG einen Arbeitsplatz in Deutschland gesucht haben.

Im Rahmen der betrachteten Aufenthaltserlaubnisse abseits der Arbeitsplatzsuche sticht bezüglich der Unterschiede in den Auswertungslogiken insbesondere die Erteilung nach § 16b Abs. 1 AufenthG hervor, welche für den Besuch eines Sprachkurses oder einer Schule bzw. für die Teilnahme an einem Schulaustausch einschlägig ist. Dieser Titel war zwar nicht direkt an einen bestimmten Zeitraum gebunden, speziell aber bezüglich des Sprachkurses und des Austausches bestand eine Zweckbindung an eher kurzzeitig angelehnte Tätigkeiten. Ebenso konnte nach einer Beendigung einer etwaigen qualifizierten Berufsausbildung nach § 16b Abs. 1 AufenthG direkt in die Arbeitsplatzsuche nach § 16b Abs. 3 gewechselt werden. Dadurch ist die Anzahl der Erteilungen nach § 16b Abs. 1 AufenthG in der erweiterten Auswertungslogik mit 9.734 auch deutlich höher als zuvor (+2.764). Auch für die auf 18 Monate befristete Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Bildungsmaßnahme nach § 17a Abs. 1 AufenthG können mit 3.517 deutlich höhere Erteilungszahlen ausgewiesen werden (+1.691). Das gleiche gilt auch für die Aufenthaltserlaubnis zur Studienbewerbung nach § 16 Abs. 7 AufenthG (730 zu 272), welche für maximal neun Monate erteilt wurde.

Tabelle 8: Erteilungen einer Aufenthaltserlaubnis mit erhöhter Wahrscheinlichkeit von Statuswechseln an Drittstaatsangehörige in 2019

Rechtsgrundlage	Anzahl der Erteilungen in 2019 insgesamt	Davon mit bis zum Ende des Berichtszeitraums unverändertem Aufenthaltstitel
Zur Arbeitsplatzsuche:		
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	9.924	7.317
Arbeitsplatzsuche nach schulischer Berufsausbildung (§ 16b Abs. 3 AufenthG)	62	41
Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung (§ 17 Abs. 3 AufenthG)	227	116
Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	156	68
Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	703	307
Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	106	68
Sonstige Gründe:		
Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	730	272
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	9.734	6.970
Durchführung einer Bildungsmaßnahme (§ 17a Abs. 1 AufenthG)	3.517	1.826
Ablegung einer Prüfung (§ 17a Abs. 5 AufenthG)	102	50
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	331	250
Europäischer Freiwilligendienst (§ 18d Abs. 1 AufenthG)	347	256
ICT-Karte (§ 19b AufenthG)	2.096	1.921
Mobiler-ICT-Karte (§ 19d AufenthG)	12	12
Mobile Forschende (§ 20b Abs. 1 AufenthG)	12	12
Gesamt	28.059	19.486

Quelle: Ausländerzentralregister

3.3.1 Fachkräfte

Aus den bisher in Kapitel 3.3 dargestellten Zahlen kann die Gesamtheit an Personen abgeleitet werden, die einen befristeten Aufenthaltstitel im Rahmen einer bestehenden Tätigkeit als (hoch-)qualifizierte Fachkraft²⁰ (d. h. mit anerkannter akademischer oder nicht-akademischer Berufsausbildung) erhalten haben. Für die Gesamtheit aller Fachkräfte im Rahmen der Erwerbsmigration müssen zusätzlich noch

Niederlassungserlaubnisse zur Erwerbstätigkeit mit betrachtet werden (siehe dazu Kapitel 3.4 bzw. 5.2.1).

Bezogen auf die befristeten Titel umfasst der Fachkräftebegriff bestehende Erwerbstätigkeit, bei denen ein gewisses Qualifikationsniveau vorausgesetzt werden kann, d. h. Aufenthaltserlaubnisse für (hoch-)qualifizierte, selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeiten sowie Blaue Karten EU.²¹ Titel zur Arbeitsplatzsuche sowie für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung bzw. sonstige Tätigkeiten werden ausgeschlossen. Fachkräfte nach dieser Definition waren 102.397 Personen mit Aufenthaltstitelerteilung in

²⁰ Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurde der Begriff der Fachkraft gesetzlich definiert (§ 18 Abs. 3 AufenthG). Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Vorjahresberichten wird für den Jahresbericht 2019 noch die bereits zuvor in der Berichtsreihe verwendete Definition genutzt. Mit dem Jahresbericht 2020 erfolgt dann eine Umstellung auf den aktuellen Fachkräftebegriff.

²¹ D. h. Titel nach §§ 18 Abs. 4, 18a, 19b, 19d, 20 Abs. 1 und 8, 20b Abs. 1, 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG sowie Blaue Karten EU (nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV).

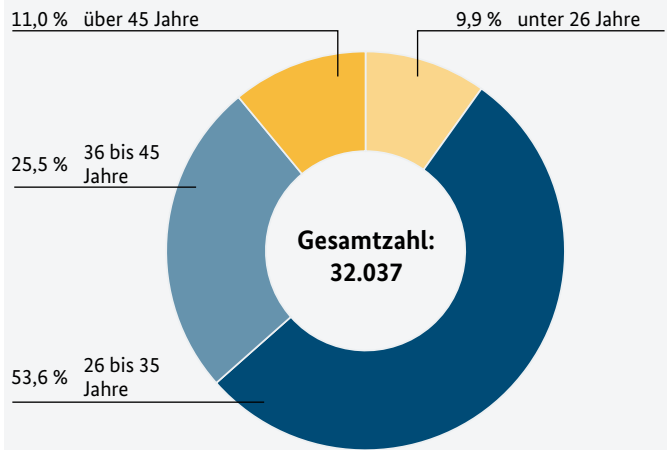
2019, von denen knapp ein Drittel (32.037 Personen bzw. 31,3 %) im Laufe des Jahres 2019 eingereist ist. Um potenzielle Veränderungen bezüglich der Zusammensetzung der Gruppe der Fachkräfte, welche sich durch Entwicklungen des Gesamtjahres 2019 ergeben haben, besser beurteilen zu können, werden im Weiteren speziell diese neu eingereisten Personen genauer betrachtet, da ansonsten Verlängerungen und Statuswechsel innerhalb der Erwerbstätigkeit das Bild verzerren würden.

Die neu eingereisten Fachkräfte aus Drittstaaten, denen in 2019 ein Titel im Rahmen der Erwerbsmigration erteilt wurde, weisen im Vergleich zu allen Personen, die in 2019 einen Titel zur Erwerbstätigkeit erhalten haben, eine leicht unterschiedliche Aufteilung bezüglich ihrer Staatsangehörigkeiten auf (vgl. Tabelle 7 und 9). Auch hier steht Indien zwar an erster Stelle der Herkunftsländer, weist mit 18,5 % jedoch einen deutlich höheren Anteil auf als bei Titelerteilungen zum Zweck der Erwerbstätigkeit insgesamt. Auch die USA, die Türkei, China, Japan, die Russische Föderation und Brasilien konnten ihren jeweiligen Anteil im Vergleich etwas steigern, während er bei den Westbalkanstaaten zurückging.

Bezüglich der Altersverteilung zeigt sich eine ähnliche Situation wie für die Gesamtheit an Erteilungen im Rahmen der Erwerbsmigration. Auch für neu eingereiste Fachkräfte mit Erteilung des Aufenthaltstitels in 2019 bilden 26- bis 35-jährige bzw. 36- bis 45-jährige Personen die überwiegende Mehrheit (siehe Abbildung 4). Der Anteil der unter 26-Jährigen hingegen liegt mit 9,9 % niedriger, der der über 45-Jährigen mit 11,0 % etwas höher als für die Gesamtheit der Personen mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration in 2019.

Mit 74,4 % war außerdem die große Mehrheit der Fachkräfte mit Erteilung und Einreise in 2019 männlich.²²

Abbildung 4: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft erteilt wurde und die im selben Jahr eingereist sind, nach Altersgruppen



Quelle: Ausländerzentralregister

22 Für 21 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Tabelle 9: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft in Deutschland erteilt wurde und die im selben Jahr eingereist sind, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für 2018 zum Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	In 2019 erteilte Aufenthaltstitel		In 2018 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Indien	5.932	18,5 %	5.321	17,5 %	1
2	USA	2.743	8,6 %	3.052	10,0 %	2
3	Türkei	2.405	7,5 %	1.756	5,8 %	6
4	Bosnien und Herzegowina	2.251	7,0 %	1.987	6,5 %	4
5	Serbien	2.161	6,7 %	2.334	7,7 %	3
6	China	1.932	6,0 %	1.822	6,0 %	5
7	Japan	1.538	4,8 %	1.559	5,1 %	7
8	Russische Föderation	1.221	3,8 %	1.102	3,6 %	8
9	Brasilien	981	3,1 %	1.029	3,4 %	9
10	Albanien	929	2,9 %	917	3,0 %	10
	Sonstige Drittstaatsangehörige	9.944	31,0 %	9.533	31,3 %	
	Gesamt	32.037	100,0 %	30.412	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

3.3.2 Personen mit Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung

Während für die im vorigen Kapitel betrachteten Fachkräfte von einer vorliegenden beruflichen Qualifikation ausgegangen werden kann, wurden Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 Abs. 3 AufenthG an Personen erteilt, die eine Beschäftigung ausführen, welche keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (die betreffenden Personen können allerdings unabhängig von dieser Tatsache trotzdem eine berufliche Qualifikation aufweisen, die jedoch keinen direkten Bezug zur aktuellen Tätigkeit hat). Wie in Kapitel 3.3 bereits dargestellt, wurde in 2019 an 45.643 Personen ein solcher Titel erteilt, von denen 20.137 Personen in 2019 eingereist sind (44,1 %). Sie bilden damit die zweitgrößte Personengruppe im Bereich der Erwerbsmigration (siehe auch Kapitel 5.2).

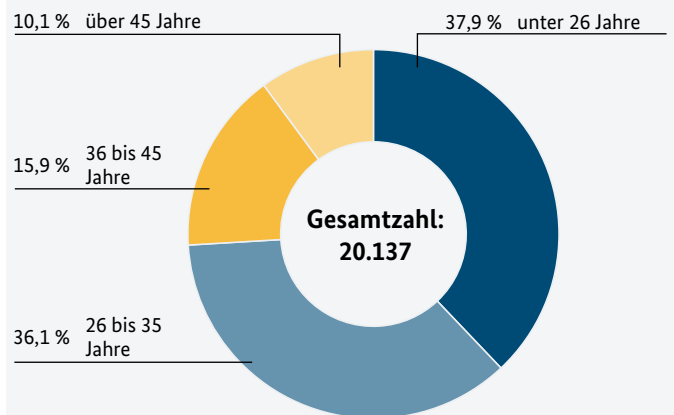
Bei Betrachtung dieser neu eingereisten Personen wird deutlich, dass die Zuwanderung nach der Westbalkanregelung hier gegenwärtig eine starke Wirkung entfaltet (siehe Tabelle 10 und zur Erläuterung der Regelung Kapitel 3.3). Fünf der sechs Westbalkanstaaten stehen an der Spitze der Hauptherkunftsstaaten mit einem Anteil von insgesamt 58,8 %, wobei Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina in 2019 die größte Bedeutung hatten (14,7 %). Lediglich Montenegro weist mit 1,7 % einen geringen Anteil auf (Platz 12). Das wichtigste Herkunftsland abseits des Westbalkans bilden die USA mit einem Anteil von 6,2 %.

Die Betrachtung der Altersverteilung (siehe Abbildung 5) zeigt, dass es sich bei den Personen mit Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 18 Abs. 3 AufenthG in 2019, welche auch im selben Jahr eingereist sind, um eine klar

jüngere Gruppe handelt. Der Anteil von unter 26-Jährigen lag hier zum Stichtag der Auswertung mit 37,9 % deutlich höher als bei den in 2019 eingereisten Fachkräften, während lediglich knapp mehr als ein Viertel (26,0 %) über 35 Jahre alt war.

Das Geschlechterverhältnis ist für die Gruppe der Personen mit einer Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung zwar auch mehrheitlich durch männliche Zuwanderer geprägt (66,0 %), jedoch ist der Frauenanteil etwas höher als unter den Fachkräften (33,9 %).²³

Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung erteilt wurde und die im selben Jahr eingereist sind, nach Altersgruppen



Quelle: Ausländerzentralregister

²³ Für 26 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Tabelle 10: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung in Deutschland erteilt wurde und die im selben Jahr eingereist sind, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	In 2019 erteilte Aufenthaltstitel		In 2018 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Bosnien und Herzegowina	2.957	14,7 %	1.719	10,1 %	3
2	Kosovo	2.634	13,1 %	2.150	12,7 %	2
3	Nordmazedonien	2.516	12,5 %	2.183	12,9 %	1
4	Albanien	2.097	10,4 %	1.577	9,3 %	4
5	Serbien	1.634	8,1 %	1.527	9,0 %	5
6	USA	1.243	6,2 %	1.260	7,4 %	6
7	Kolumbien	535	2,7 %	504	3,0 %	8
8	Kanada	530	2,6 %	514	3,0 %	7
9	Indonesien	455	2,3 %	234	1,4 %	15
10	Japan	418	2,1 %	289	1,7 %	13
	Sonstige Drittstaatsangehörige	5.118	25,4 %	5.015	29,5 %	
	Gesamt	20.137	100,0 %	16.972	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

3.4 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Zusammen mit den Aufenthaltserlaubnissen bildet auch ein Teil der Niederlassungserlaubnisse den Stand der Erwerbsmigration nach Deutschland ab. Diesbezüglich wurden innerhalb des Jahres 2019 an insgesamt 17.572 Personen Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt (siehe Tabelle 11). Dies waren 3.014 Personen bzw. 20,7 % mehr als im Vorjahr.

Fast alle diese Erteilungen entfielen auf Personen, die bereits vor 2019 eingereist waren. Mit Ausnahme der Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG setzten alle betreffenden Erteilungsgrundlagen (§§ 18b, 19a Abs. 6 und 21 Abs. 4 AufenthG) Voraufenthalte in Deutschland voraus. Die 33 Personen mit Erteilungen nach §§ 18b und 19a AufenthG bei gleichzeitiger Einreise in 2019 erklären sich dadurch, dass hier auch Wiedereinreisen gezählt werden, diese Personen also zwischen dem nötigen Voraufenthalt und der Erteilung der Niederlassungserlaubnis Deutschland verlassen hatten.

Der überwiegende Anteil dieser Niederlassungserlaubnisse entfällt auf 12.670 frühere Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU, die gemäß § 19a Abs. 6 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben.²⁴ Deren Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht (+2.202 Personen bzw. +21,0 %).

²⁴ Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. §§ 3, 4, 5, 7 oder 26 BeschV und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forschende nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn die ausländische Person über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindestgehaltsgrenzen der Blauen Karte EU erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie beschränkt. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19.06.2009 angerechnet.

Ebenfalls gestiegen ist die Vergabe von Niederlassungserlaubnissen an Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen gemäß § 18b AufenthG (+820 auf 4.283 Personen; +23,7 %). 425 Personen erhielten zudem eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG nach dreijähriger erfolgreicher selbständiger Tätigkeit (+15 Personen). Mit 194 Personen liegt die Zahl der Ausstellungen von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG leicht unter dem Niveau des Vorjahres (-23 Personen).

Unter den Hauptherkunftsländern der Personen, denen in 2019 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, steht Indien an erster Stelle (17,1 %). Danach folgen, wie schon im Vorjahr, China und die Russische Föderation (13,7 % bzw. 8,0 %). Überdurchschnittliche Steigerungen in der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen gab es bezogen auf die zehn Hauptherkunftsländer neben Indien (+29,7 %) und China (+24,9 %) außerdem für Personen aus Pakistan (+42,0 %), der Türkei (+36,3 %), Ägypten (+33,7 %) und dem Iran (+31,9 %).

Alle hier dargestellten Personen können grundsätzlich zu den Fachkräften nach Definition aus Kapitel 3.3.1 dazugezählt werden. Damit ergibt sich eine Gesamtzahl von 119.969 Personen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels als erwerbstätige Fachkraft in 2019. Dies stellt einen Anteil von 72,1 % an allen Personen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit in 2019 dar.

Tabelle 11: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen in 2019 gesamt	Veränderung zum Vorjahr	Erteilungen in 2019 bei...	
			Einreise in 2019	Einreise vor 2019
Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	4.283	+820 (23,7 %)	8	4.275
Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	194	-23 (-10,6 %)	18	176
Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	12.670	+2.202 (21,0 %)	25	12.645
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	425	+15 (3,7 %)	-	425
Gesamt	17.572	+3.014 (20,7 %)	51	17.521

Quelle: Ausländerzentralregister



Tabelle 12: Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für 2018 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	In 2019 erteilte Aufenthaltstitel		In 2018 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Indien	2.999	17,1 %	2.313	15,9 %	1
2	China	2.410	13,7 %	1.929	13,3 %	2
3	Russische Föderation	1.402	8,0 %	1.326	9,1 %	3
4	Ukraine	987	5,6 %	976	6,7 %	4
5	Syrien	713	4,1 %	712	4,9 %	5
6	Türkei	702	4,0 %	515	3,5 %	8
7	Iran	699	4,0 %	530	3,6 %	6
8	Ägypten	698	4,0 %	522	3,6 %	7
9	Serbien	508	2,9 %	443	3,0 %	9
10	Pakistan	409	2,3 %	288	2,0 %	11
	Sonstige Drittstaatsangehörige	6.045	34,4 %	5.004	34,4 %	
	Gesamt	17.572	100,0 %	14.558	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

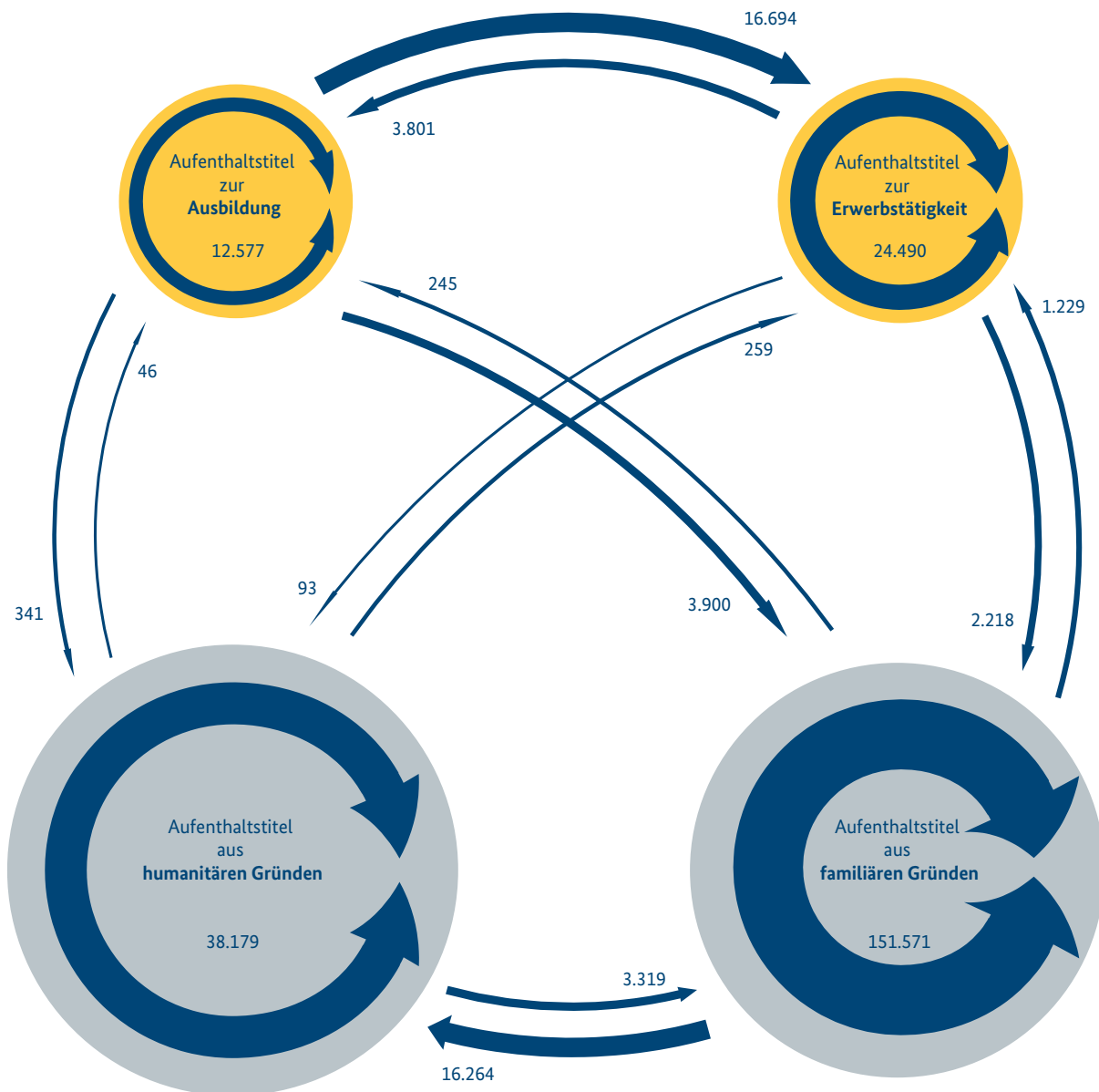
4. Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildung und Erwerbstätigkeit

Während in Kapitel 3 der Fokus auf der gesamten Zahl der Personen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels in 2019 lag, wird im Folgenden näher darauf eingegangen, wie sich im Speziellen Statuswechsel, d. h. Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen, im Zeitraum von Januar bis Dezember 2019 dargestellt haben. Dabei wird zuerst ein Überblick über sämtliche Statuswechsel zwischen den vier

wichtigsten Gruppen von Aufenthaltstiteln gegeben, um im Anschluss näher auf einzelne Formen einzugehen.²⁵

²⁵ Aufgrund einer Änderung in der Auswertungssystematik können die in diesem Bericht dargestellten Zahlen zu Statuswechseln nur eingeschränkt mit den Veröffentlichungen vor dem Jahresbericht 2018 verglichen werden.

Abbildung 6: Personen mit Statuswechseln innerhalb und zwischen den Gruppen von Aufenthaltstiteln nach § 16 - 36a AufenthG in 2019



→ Statuswechsel zwischen den Gruppen
 ↻ Statuswechsel innerhalb einer Gruppe

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 6 zeigt die Wechsel zwischen den verschiedenen Gruppen von Aufenthaltstiteln nach §§ 16 bis 36a AufenthG sowie auch die Anzahl der Statuswechsel innerhalb der einzelnen Gruppen.²⁶ Befristete und unbefristete Titel sind an dieser Stelle zur besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst. Die Größe der Kreise gibt die Unterschiede in der Menge an Gesamterteilungen in 2019 pro Gruppe (siehe Tabelle 1) wieder.

Es zeigt sich, dass in Verbindung mit Bildungs- und Erwerbsmigration der größte Anteil an Statuswechseln innerhalb der Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (24.490 Personen) stattfindet. Hierbei handelt es sich bei über der Hälfte der Wechsel um solche von einer Aufenthaltserlaubnis hin zu einer Niederlassungserlaubnis (13.963 Personen bzw. 57,0 %), wobei die Niederlassungserlaubnis für ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU mit 10.364 Personen den größten Teil ausmacht.

Auch Wechsel von einer Ausbildung zur Erwerbstätigkeit spielen eine größere Rolle (16.694 Personen; siehe Kapitel 4.1), genauso wie Wechsel innerhalb der Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration (12.577 Personen). Bei Letzteren stellen Personen mit einem Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium nach § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Titel für eine Arbeitsplatzsuche nach § 16 Abs. 5 AufenthG knapp die Hälfte der Statuswechseln dar (5.655 Personen). Allgemein finden sich Wechsel zwischen einem Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche und einer Erwerbstätigkeit sowohl bei den Statuswechseln innerhalb der Erwerbstätigkeit, als auch zwischen Ausbildung und Erwerbstätigkeit (siehe Kapitel 4.2). In Verbindung mit Aufenthaltstiteln aus humanitären oder familiären Gründen bildet lediglich der Wechsel aus der Bildungs- und Erwerbsmigration zu familiären Titeln eine relevante Größe (siehe Kapitel 4.4).

Im Folgenden wird auf einzelne, besonders relevante Arten des Statuswechsels näher eingegangen. Hierzu werden z. T. auch weitere Aufenthaltsrechte, wie beispielsweise Titel nach §§ 9 und 9a AufenthG bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen aus Drittstaaten, ergänzend betrachtet. Eine genaue Darstellung aller Statuswechsel ist aufgrund der Menge an potenziellen Möglichkeiten nicht umsetzbar und aufgrund größtenteils sehr geringer Fallzahlen auch nicht zielführend.

4.1 Statuswechsel von Bildung zu Erwerbstätigkeit

Wechsel von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in einen der Erwerbsmigration können von einer akademischen (siehe Tabelle 13) oder einer nicht-akademischen Bildungsmaßnahme (siehe Tabelle 14) aus geschehen.

Tabelle 13: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in 2019

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	201
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	3.216
Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte und Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§§ 18b und 19 AufenthG)	31
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	3.804
Forschende (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	349
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	56
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	107
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	98
Gesamt	7.862

Quelle: Ausländerzentralregister

Innerhalb des Jahres 2019 wechselten insgesamt 7.862 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG direkt zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach §§ 18 - 21 AufenthG, ohne dazwischen einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 16 Abs. 5 AufenthG in Anspruch genommen zu haben. Der Großteil dieser ehemaligen Studierenden erhielt entweder eine Blaue Karte EU (48,4 % bzw. 3.804 Personen) oder eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (40,9 % bzw. 3.216 Personen). Sonstige Aufenthaltstitel wie z. B. solche zur Forschung, für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung bzw. selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten sowie Niederlassungserlaubnisse (nach §§ 18b und 19 AufenthG) wurden nur in geringem Umfang genutzt (842 Personen bzw. 10,7 %).

²⁶ Die teilweise sehr hohen Steigerungen im Vergleich zum Jahresbericht 2018 bezüglich der Statuswechsel innerhalb der Gruppen ‚Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen‘ sowie ‚Aufenthaltstitel aus familiären Gründen‘ resultieren größtenteils aus administrativ begründeten Wechseln von Titeln. Ursächlich hierfür sind die Neueinführung von Speichersachverhalten sowie Umstrukturierungen im AZR.

Tabelle 14: Wechsel von einem Titel für eine nicht-akademische Bildungsmaßnahme zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in 2019

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von			Summe
	§ 16b Abs. 1 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	§ 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	202	112	16	330
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	189	2.250	662	3.101
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	126	196	432	754
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	7	2	-	9
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	50	9	-	59
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	23	28	6	57
Gesamt	597	2.597	1.116	4.310

Quelle: Ausländerzentralregister

Auch für den Bereich der nicht-akademischen Bildungsmaßnahmen lag das Ziel von Statuswechseln vor allem bei Titeln für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG oder einer Blauen Karte EU. Von den insgesamt 4.310 Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis für eine solche Bildungsmaßnahme innehatten und direkt in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit gemäß §§ 18 - 21 AufenthG wechselten, erhielten zwei Drittel (71,9 % bzw. 3.101 Personen) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG und 754 Personen bzw. 17,5 % eine Blaue Karte EU. Von einer Bildungsmaßnahme in einen Titel für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung

wechselten im Berichtszeitraum lediglich 330 Personen (7,7 %).

4.2 Statuswechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit

Von Aufenthaltserlaubnissen zur Arbeitsplatzsuche – und damit sowohl aus Titeln der Bildungs- als auch der Erwerbsmigration – wechselten in 2019 4.580 Personen zu einem (anderen) Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit gemäß §§ 18 - 21 AufenthG (siehe Tabelle 15). Allein

Tabelle 15: Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in 2019

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von					Summe
	§ 16 Abs. 5 AufenthG (nach Studium)	§§ 16b Abs. 3 u. 17 Abs. 3 AufenthG (nach Berufsausbildung)	§ 17a Abs. 4 AufenthG (nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation)	§ 18c AufenthG (für qualifizierte Fachkräfte)	§ 20 Abs. 7 AufenthG (nach Forschungstätigkeit)	
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	14	2	1	13	-	30
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	2.276	117	33	99	2	2.527
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	1.472	9	62	75	8	1.626
Forschende (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	58	-	-	6	5	69
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 u. 2a AufenthG)	98	-	-	2	-	100
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	130	-	-	22	1	153
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	64	1	2	8	-	75
Gesamt	4.112	129	98	225	16	4.580

Quelle: Ausländerzentralregister

4.112 Personen und damit 89,8 % waren vor ihrem Wechsel im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in Deutschland (§ 16 Abs. 5 AufenthG), während lediglich 241 Personen bzw. 5,3 % zuvor eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche im Rahmen der Erwerbsmigration nach §§ 18c bzw. 20 Abs. 7 AufenthG besaßen.

Die meisten der beschriebenen Statuswechsel führten zu einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (2.527 Personen bzw. 55,2 %) oder einer Blauen Karte EU (1.626 Personen bzw. 35,5 %). Wechsel zu allen sonstigen Titeln, wie z. B. zur Forschung oder für selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten, bildeten mit 427 Personen bzw. 9,3 % nur eine kleine Gruppe.

4.3 Statuswechsel zu einer Blauen Karte EU

Einen großen und besonders relevanten Teil der Statuswechsel bilden Erteilungen von Blauen Karten EU an Personen, die bereits zuvor in Deutschland mit einem anderen

Tabelle 16: Statuswechsel zu einer Blauen Karte EU in 2019

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
Aufenthaltstitel zur Ausbildung gesamt	6.161
Studium (§ 16 Abs. 1 AufenthG)	3.804
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	1.472
Schulische und betriebliche Ausbildung (§§ 16b Abs. 1, 17 Abs. 1 AufenthG)	322
Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	432
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung	131
Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit gesamt	4.855
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	80
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	4.326
Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	75
(Mobiler) ICT-Karte (§§ 19b Abs. 1 und 19d Abs. 1 AufenthG)	73
Forschende (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	198
Selbstständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	16
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	39
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	48
Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gesamt	151
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen gesamt	695
Sonstiges Aufenthaltsrecht	93
Gesamt	11.955

Quelle: Ausländerzentralregister

Aufenthaltstitel registriert waren. Von den insgesamt 31.220 Personen, die in 2019 eine Blaue Karte EU erhalten haben (siehe Tabelle 6), können 11.955 klar als Personen mit Statuswechsel identifiziert werden (siehe Tabelle 16). Die Mehrheit davon besaß zuvor einen Aufenthaltstitel zu Ausbildung (6.161 Personen bzw. 51,5 %). Bei diesen ehemaligen Bildungsmigrantinnen und -migranten handelt es sich zumeist um ehemalige Studierende nach § 16 Abs. 1 bzw. 5 AufenthG (3.804 Personen bzw. 61,7 % der Statuswechselnden aus der Bildungsmigration).

Etwas weniger als die Hälfte der Statuswechselnden kommt bereits aus dem Bereich der Erwerbstätigkeit (4.855 Personen bzw. 40,6 %). Unter diesen stellen Personen, die vorher eine Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG besaßen, die mit Abstand größte Gruppe dar (4.326 Personen bzw. 89,1 % der Statuswechselnden aus der Erwerbsmigration). Personen, die vorher einen Aufenthaltstitel aus humanitären bzw. familiären Gründen besaßen oder im Rahmen eines sonstigen Aufenthaltsrechts ansässig waren (z. B. mit einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen aus Drittstaaten), bilden mit insgesamt 939 Personen bzw. 7,9 % nur einen geringen Teil der Statuswechselnden.

Bei den übrigen 19.265 Erteilungen von Blauen Karten EU in 2019 handelt es sich um erstmalige Erteilungen eines Aufenthaltstitels sowie um Verlängerungen.²⁷

4.4 Statuswechsel von Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln

Personen, welche einen Titel zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit besitzen, können grundsätzlich in ein anderes Aufenthaltsrecht wechseln, wenn sie einen Anspruch darauf besitzen und sich dadurch beispielsweise rechtliche Vorteile für sich oder ihre Angehörigen versprechen. Besonders häufig war hierbei bisher der Wechsel von einem befristeten Titel zur Erwerbstätigkeit zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen oder einer Niederlassungserlaubnis nach §§ 9 oder 9a AufenthG.

Aus einem befristeten Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit gemäß §§ 18 - 21 AufenthG in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG oder in eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gemäß § 9a AufenthG sind in 2019 insgesamt 2.834 Drittstaatsangehö-

²⁷ Näheres zu Erteilungen von Blauen Karten EU sowie deren Inhaberinnen und Inhabern findet sich unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html>.

Tabelle 17: Wechsel von einem befristeten Aufenthaltstitel gemäß §§ 18 - 21 AufenthG (Erwerbstätigkeit) zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel nach §§ 9 und 9a AufenthG in 2019

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Aktuelles Aufenthaltsrecht		Summe
	§ 9 AufenthG	§ 9a AufenthG	
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	213	25	238
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	1.725	432	2.157
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	67	162	229
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	35	10	45
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	64	46	110
Sonstige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit	43	12	55
Gesamt	2.147	687	2.834

Quelle: Ausländerzentralregister

rige gewechselt (siehe Tabelle 17).²⁸ 76,1 % dieser Wechsel erfolgten von einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (2.157

Personen). Von Titeln für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (nach § 18 Abs. 3 AufenthG) oder einer Blauen Karte EU wechselten mit 8,4 % bzw. 8,1 % deutlich weniger Personen (238 bzw. 229).

²⁸ Da Aufenthaltszeiten im Rahmen einer Bildungsmaßnahme für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG nur zur Hälfte angerechnet werden und außerdem geleistete Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung eine Erteilungsvoraussetzung bilden, sind in Tabelle 17 nur Wechsel aus Titeln der Erwerbstätigkeit abgebildet.

Häufiger als Wechsel zu Niederlassungserlaubnissen nach §§ 9 und 9a AufenthG fanden solche zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen (§§ 28 - 36a AufenthG) bzw.

Tabelle 18: Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 16 - 21 AufenthG (Ausbildung und Erwerbstätigkeit) zu einem Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen in 2019

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von											Summe
	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1 und 6 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Schulische und betriebliche Ausbildung (§ 16b Abs. 1 u. § 17 Abs. 1 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung	Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	Forschende (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige befristete Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	
Ehegattennachzug zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)	1.448	233	665	35	390	474	55	15	13	114	38	3.480
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)	270	17	102	3	91	176	24	3	11	32	8	737
Ehegattennachzug im Rahmen einer Blauen Karte EU (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG)	217	45	34	16	11	90	47	8	2	4	9	483
Ehegattennachzug zu einer anderen ausländischen Person (§ 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG)	471	77	167	18	197	208	36	14	12	27	11	1.238
Sonstige familiäre Aufenthaltstitel	41	4	36	1	8	30	4	-	40	4	8	176
Angehörige von EU-/EWR-Staatsangehörigen (Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte)	292	31	96	15	177	211	32	7	6	32	8	907
Gesamt	2.739	407	1.100	88	874	1.189	198	47	84	213	82	7.021

Quelle: Ausländerzentralregister

(Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von EU-/EWR-Staatsangehörigen statt (siehe Tabelle 18).

In 2019 wurden insgesamt 7.021 Drittstaatsangehörige registriert, die einen solchen Wechsel von einem befristeten Aufenthaltstitel nach §§ 16 - 21 AufenthG (Ausbildung oder Erwerbstätigkeit) vollzogen haben. Etwas weniger als zwei Drittel davon (4.334 Personen bzw. 61,7 %) hatten zuvor einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung inne, wobei davon der größte Teil auf Titel für ein Studium bzw. zur Studienvorbereitung nach § 16 Abs. 1 bzw. 6 AufenthG entfiel (2.739 Personen). Weitere 38,3 % wechselten von einem befristeten Titel zur Erwerbstätigkeit aus (2.687 Personen), wobei die große Mehrheit davon vor dem Wechsel einen Titel für eine qualifizierte Tätigkeit nach § 18 Abs. 4 AufenthG (1.189 Personen) bzw. eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung nach § 18 Abs. 3 AufenthG (874 Personen) besaß.

Im Rahmen des Statuswechsels zu einem Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen erhielten insgesamt 5.201 Personen bzw. 74,1 % einen neuen Titel als Ehepartnerin oder Ehepartner von Deutschen (nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) oder aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern (nach § 30 AufenthG). (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von EU-/EWR-Staatsangehörigen wurden hingegen nur an 12,9 % der Personen mit Statuswechsel in diesem Bereich erteilt (907 Personen).

5. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Im Folgenden wird auf die Anzahl an Drittstaatsangehörigen eingegangen, welche sich zum Ende des Berichtszeitraums, d. h. am 31. Dezember 2019, mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit in Deutschland aufgehalten haben. Dabei werden die aktuell in Deutschland aufhältigen Fachkräfte sowie Personen mit einem Aufenthaltstitel für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung noch einmal detaillierter beleuchtet.

Im Gegensatz zu den vorherigen Kapiteln, in denen die Erteilungszahlen innerhalb des ersten Jahres 2019 dargestellt wurden (Flussgrößen), handelt es sich hier folglich um Bestandszahlen aufhältiger Personen zum Ende dieses Berichtszeitraums.

5.1 Bildungsmigration

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren insgesamt 232.460 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich zu diesem Zeitpunkt mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung (§§ 16 - 17b AufenthG) in Deutschland aufgehalten haben (siehe Tabelle 19). Dies entspricht einem Anstieg um 12.322 Personen bzw. 5,6 % im Vergleich zum 31. Dezember 2018.

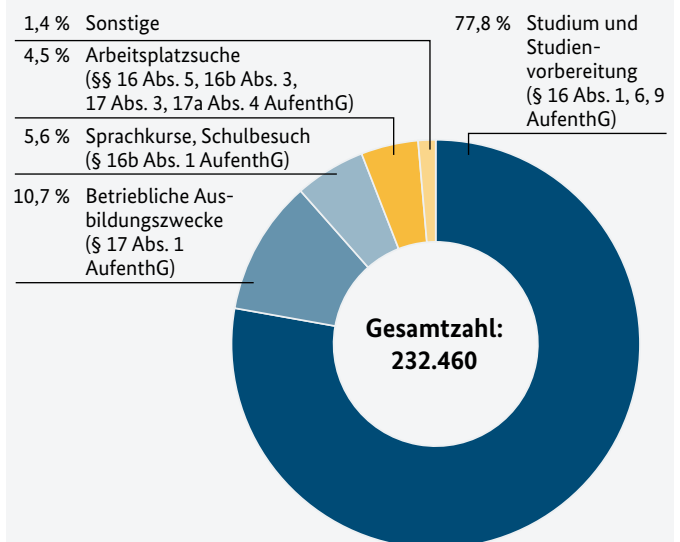
Tabelle 19: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2019 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

Aufenthaltstitel	Anzahl
Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	180.873
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	10.208
Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	432
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	13.013
Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	24.831
Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	226
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	2.557
Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	95
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	225
Gesamt	232.460

Quelle: Ausländerzentralregister

Mit 180.873 aufhältigen Inhaberinnen und Inhabern stellten Aufenthaltstitel für ein Studium bzw. die Vorbereitung auf ein solches (nach § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG) die häufigste Grundlage für einen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Bildungszwecken in Deutschland dar (77,8 %). Bei den restlichen Personen, die im Rahmen der Bildungsmigration aufhältig waren, verteilten sich die Titel im Wesentlichen auf betriebliche Ausbildungszwecke nach § 17 Abs. 1 AufenthG (24.831 Personen bzw. 10,7 %), Sprachkurse oder Schulbesuch nach § 16b Abs. 1 AufenthG (13.013 Personen bzw. 5,6 %) und die Arbeitsplatzsuche nach vollendetem Studium gemäß § 16 Abs. 5 AufenthG (10.208 Personen bzw. 4,4 %). Die Größenverhältnisse der Anteile entsprechen dabei in etwa denen, welche in Kapitel 3.2 bezüglich der Personen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration in 2019 dargestellt wurden.

Abbildung 7: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2019 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung in Deutschland aufhielten, nach Art des Aufenthaltstitels



Quelle: Ausländerzentralregister

Mit fast einem Fünftel der in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten (18,4 %) stellt China das wichtigste Herkunftsland in diesem Bereich dar, gefolgt von Indien (9,1 %) und den USA (4,2 %)

(siehe Tabelle 20). Damit ergeben sich für China und die USA die gleichen Anteile wie unter den Personen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausbildung in 2019 (siehe Tabelle 5). Indien weist für aufhältige Personen dagegen einen leicht niedrigeren Wert auf.

Tabelle 20: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2019 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	China	42.699	18,4 %
2	Indien	21.135	9,1 %
3	USA	9.879	4,2 %
4	Vietnam	8.688	3,7 %
5	Korea (Republik)	8.655	3,7 %
6	Russische Föderation	7.577	3,3 %
7	Iran	7.199	3,1 %
8	Türkei	7.036	3,0 %
9	Brasilien	6.339	2,7 %
10	Ukraine	6.224	2,7 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	107.029	46,0 %
	Gesamt	232.460	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Auch bezüglich der Altersstruktur ergeben sich nur geringe Abweichungen zu Personen mit Erteilung im Berichtszeitraum (vgl. Abbildung 2). Aufhältige Bildungsmigrantinnen und -migranten sind demnach erwartungsgemäß etwas älter als Personen, denen der Titel erst in 2019 erteilt wurde. Unter 26-Jährige machen hier etwas weniger als die Hälfte aus (48,9 %), während es bei den Erteilungen noch etwas mehr waren (54,3 %).

Das Geschlechterverhältnis weist mit 55,1 % Männern und 44,8 % Frauen²⁹ einen sehr ähnlichen Frauenanteil auf wie unter den Personen mit Erteilung im Berichtszeitraum (44,9 %).

5.2 Erwerbsmigration

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren insgesamt 316.454 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich zu diesem Zeitpunkt mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 - 21 AufenthG) in Deutschland aufhielten (Tabelle 21). Damit hat sich die Zahl seit dem 31. Dezember 2018 um 50.349 Personen bzw. 18,9 % erhöht.

Tabelle 21: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2019 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

Aufenthaltstitel	Anzahl
Aufenthaltserlaubnisse	258.949
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	68.757
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	106.445
Qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)	1.277
Arbeitsplatzsuche qualifizierter Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	485
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	61.506
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	1.919
(Mobile) Forschende (§§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG)	4.330
Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	58
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	3.578
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	7.846
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18 Abs. 4a und 18d Abs. 1 AufenthG)	2.748
Niederlassungserlaubnisse	57.505
Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	15.609
Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG)	2.409
Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	37.292
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	2.195
Gesamt	316.454

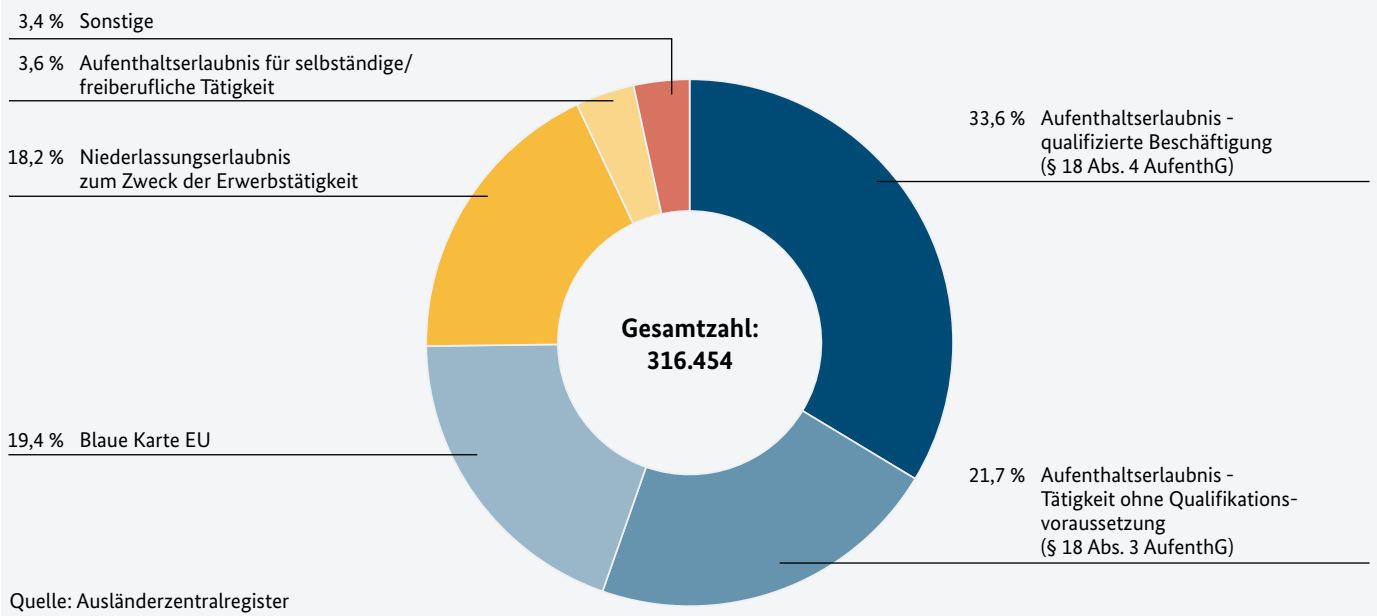
Quelle: Ausländerzentralregister

106.445 aufhältige Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG machten mit 33,6 % den größten Anteil aller Ende Dezember 2019 in Deutschland lebenden Erwerbsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten aus (siehe Abbildung 8). Mit 68.757 Personen bzw. 21,7 % stellten Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (nach § 18 Abs. 3 AufenthG) die zweitgrößte Gruppe dar, während 61.506 Personen bzw. 19,4 % eine Blaue Karte EU innehatten (Näheres dazu in den nachfolgenden Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2).

Insgesamt 57.505 Personen bzw. 18,2 % der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten verfügten des Weiteren über eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der

29 Für 185 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Abbildung 8: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2019 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhielten, nach Art des Aufenthaltstitels



Erwerbstätigkeit (nach §§ 18b, 19, 19a Abs. 6 oder 21 Abs. 4 AufenthG), wobei hier ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19a Abs. 6 AufenthG) mit 37.292 Personen die größte Gruppe darstellten, gefolgt von Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (nach § 18b AufenthG) mit 15.609 Personen.

Die Reihenfolge der Anteile der zentralen Titel entspricht der, welche in Kapitel 3 bezüglich der Personen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels in 2019 dargestellt wurde. Die Bedeutung der Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung nach § 18 Abs. 3 AufenthG ist allerdings für die aufhältigen Personen deutlich geringer.

Mehr als ein Viertel (28,2 %) aller im Rahmen der Erwerbsmigration aufhältigen Personen stammt aus Indien, China oder Bosnien und Herzegowina (siehe Tabelle 22). Bei einem Vergleich mit den in Kapitel 3.3 ausgewiesenen Staatsangehörigkeiten für alle Personen mit Erteilungen einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbsmigration im Berichtszeitraum (siehe Tabelle 7) fällt auf, dass die Westbalkanstaaten für die aufhältigen Personen etwas weniger häufig vertreten sind, während die Russische Föderation, die USA sowie Indien und China höhere Anteile aufweisen.

Das Alter der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten unterscheidet sich nicht allzu sehr von dem der Personen mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit in 2019, obwohl in diesem Kapitel auch Personen mit Niederlassungserlaubnissen berücksichtigt wurden. Der Anteil der über 35-Jährigen ist mit 35,8 % etwas höher (im Vergleich zu 31,6 %). Dieser geringe Unterschied kann

Tabelle 22: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2019 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	37.893	12,0 %
2	Bosnien und Herzegowina	25.912	8,2 %
3	China	25.463	8,0 %
4	USA	19.759	6,2 %
5	Serbien	17.781	5,6 %
6	Kosovo	16.867	5,3 %
7	Russische Föderation	14.945	4,7 %
8	Nordmazedonien	12.564	4,0 %
9	Albanien	11.170	3,5 %
10	Türkei	11.117	3,5 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	122.983	38,9 %
	Gesamt	316.454	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

z. T. mit dem erheblichen Anteil von Verlängerungen und Statuswechseln innerhalb der Erteilungen von Titeln zur Erwerbstätigkeit begründet werden.

Auch das Geschlechterverhältnis ist mit einem Anteil von 68,4 % Männern und 31,5 % Frauen ähnlich zum Frauenanteil von 30,9 % unter den Personen mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Berichtszeitraum.³⁰

³⁰ Für 266 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

5.2.1 Fachkräfte

Nach der bereits in Kapitel 3 verwendeten Definition von Fachkräften³¹ waren zum Stichtag 31. Dezember 2019 244.406 Personen in Deutschland aufhältig, die einen dementsprechenden befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit besaßen. Dies entspricht einem Anteil von 77,2 % aller zu diesem Zeitpunkt aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten und stellt eine Steigerung von 36.061 Personen bzw. 17,3 % im Vergleich zum Jahresende 2018 dar.

Bezüglich der häufigsten Staatsangehörigkeiten verlieren die Westbalkanstaaten, im Vergleich zur Gesamtheit aller im Rahmen der Erwerbsmigration aufhältigen Personen, an Bedeutung (vgl. Tabelle 22 und 23). Vor allem Indien und China weisen dagegen höhere Anteile auf, beispielsweise aber auch die Türkei oder der Iran.

Auch im Vergleich zu Fachkräften mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie Einreise in 2019 (siehe Tabelle 9) weisen die Westbalkanstaaten geringere Anteile auf, jedoch hat auch Indien eine vergleichsweise geringere Bedeutung. Dementgegen steht neben z. T. deutlich größeren Anteilen von China, der Russischen Föderation und der Ukraine auch eine größere Zahl an Staaten außerhalb der zehn jeweils häufigsten Herkunftsländer (38,4 % im Vergleich zu 31,0 %).

Bezüglich der Altersverteilung kann für die aufhältigen Fachkräfte, sowohl im Vergleich zu allen aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten als auch zu den neu eingereisten Fachkräften mit Erteilung in 2019, ein leicht geringerer Anteil an sehr jungen Personen aufgezeigt werden. Während die unter 26-Jährigen mit 5,5 % nur etwas mehr als die Hälfte des jeweiligen Anteils in den beiden Vergleichsgruppen ausmachen, steigt der Anteil der 26- bis 35-Jährigen in ähnlichem Umfang auf 58,3 %. Alle übrigen Altersgruppen weisen relativ ähnliche Werte auf.

Auch das Geschlechterverhältnis ist mit einem Anteil von 68,1 % an männlichen und 31,8 % weiblichen Fachkräften sehr ähnlich zu den aufhältigen Personen im Rahmen der gesamten Erwerbsmigration (31,5 %).³² Im Vergleich zu den neu eingereisten Fachkräften ist der Frauenanteil jedoch etwas höher (25,5 %).

Betrachtet man lediglich die Gruppe der 61.506 hochqualifizierten Fachkräfte, die sich zum Stichtag mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten, zeigen sich leichte Un-

Tabelle 23: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2019 mit einem Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit als Fachkraft in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	36.990	15,1 %
2	China	24.556	10,0 %
3	USA	15.439	6,3 %
4	Bosnien und Herzegowina	14.789	6,1 %
5	Russische Föderation	13.930	5,7 %
6	Serbien	11.424	4,7 %
7	Türkei	10.227	4,2 %
8	Ukraine	9.333	3,8 %
9	Japan	7.806	3,2 %
10	Iran	6.124	2,5 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	93.788	38,4 %
	Gesamt	244.406	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

terschiede im Vergleich zur Gesamtheit aller in Deutschland aufhältigen Fachkräfte.

Hauptherkunftsland der aufhältigen Inhaberinnen und Inhaber von Blauen Karten EU ist, neben Indien und China, die Russische Föderation (siehe Tabelle 24). Speziell Indien weist jedoch einen deutlich erhöhten Anteil im Vergleich zur zuvor dargestellten Gruppe der Fachkräfte auf (28,0 % im Vergleich zu 15,1 %). Andererseits verlieren China, die USA und v. a. die Westbalkanstaaten an Bedeutung.

Bezüglich der Altersstruktur weisen die aufhältigen Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU mit 70,3 % außerdem eine starke Fokussierung auf die junge Gruppe der 26- bis 35-Jährigen auf, während der Anteil an Frauen mit 25,7 % etwas niedriger ist als für die Gesamtheit aller aufhältigen Fachkräfte.

31 Personen mit befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln im Rahmen bestehender (hoch-)qualifizierter, selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeiten sowie Blaue Karten EU. Personen mit Titeln zur Arbeitsplatzsuche sowie für nicht-qualifizierte bzw. sonstige Tätigkeiten werden ausgeschlossen.

32 Für 185 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Tabelle 24: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2019 mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	17.230	28,0 %
2	China	4.558	7,4 %
3	Russische Föderation	3.877	6,3 %
4	Türkei	3.325	5,4 %
5	USA	2.462	4,0 %
6	Brasilien	2.331	3,8 %
7	Ukraine	2.283	3,7 %
8	Iran	2.119	3,4 %
9	Ägypten	1.995	3,2 %
10	Pakistan	1.459	2,4 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	19.867	32,3 %
	Gesamt	61.506	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

5.2.2 Personen mit Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung

Während bei den in Kapitel 5.2.1 dargestellten Personen vom Vorliegen einer beruflichen Qualifikation ausgegangen werden kann, ist für die 68.757 Personen, die sich Ende Dezember 2019 nach § 18 Abs. 3 AufenthG in Deutschland aufhielten, zumindest für ihre aktuell ausgeführte Tätigkeit keine qualifizierte Berufsausbildung vorausgesetzt. Die betreffenden Personen können allerdings unabhängig von dieser Tatsache trotzdem eine berufliche Qualifikation aufweisen.

Wie bereits bei den neu eingereisten Personen in Kapitel 3.3.2 ersichtlich, handelt es sich hier zu einem großen Teil um Staatsangehörige aus dem Westbalkan (siehe Tabelle 25). Während Albanien und Nordmazedonien für die aufhältigen Personen jedoch im Vergleich zu denen mit Erteilung und Einreise in 2019 leicht geringere Anteile aufzeigen, ist die Bedeutung Serbiens, des Kosovo sowie Bosnien und Herzegowinas größer.

Bezüglich der Altersverteilung zeigt sich ein deutlicher Unterschied zu den in Deutschland aufhältigen Fachkräften. Wie bereits für die neu eingereisten Personen mit Erteilung in 2019 zu beobachten war, handelt es sich bei den Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung um eine deutlich jüngere Zielgruppe. Während bei den in Deutschland aufhältigen Fachkräften lediglich 5,5 % der Personen 25 Jahre oder jünger waren, sind es für die Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG über ein Viertel (26,2 %).

Tabelle 25: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2019 mit einem Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Kosovo	11.906	17,3 %
2	Bosnien und Herzegowina	11.040	16,1 %
3	Nordmazedonien	8.469	12,3 %
4	Serbien	6.332	9,2 %
5	Albanien	6.118	8,9 %
6	USA	3.720	5,4 %
7	Australien	1.388	2,0 %
8	Japan	1.275	1,9 %
9	Montenegro	1.247	1,8 %
10	Indonesien	1.200	1,7 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	16.062	23,4 %
	Gesamt	68.757	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Das Geschlechterverhältnis hingegen ist mit einem Anteil an 69,7 % männlichen und 30,1 % weiblichen Personen nahe an dem der allgemeinen Erwerbsmigration bzw. den aufhältigen Fachkräften.³³

³³ Für 78 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

6. Drittstaatsangehörige auf dem deutschen Arbeitsmarkt

Der Fokus des Wanderungsmonitorings liegt auf der Darstellung der nach dem AZR klar definierbaren Gruppe der Personen, deren Aufenthalt in Deutschland dem Zweck der Bildungs- oder Erwerbsmigration unterliegt. Daher wurden in Kapitel 5 bezüglich der Erwerbsmigration ausschließlich Drittstaatsangehörige betrachtet, die mit einem Titel in Deutschland aufhältig sind, der spezifisch mit einer Erwerbstätigkeit in Verbindung steht. Nichtsdestotrotz berechtigt, wie einleitend beschrieben, auch eine Vielzahl anderer Aufenthaltstitel zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland (z. B. aus familiären oder humanitären Gründen) und auch Drittstaatsangehörige, die als Angehörige von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern nach Deutschland eingereist sind und daher eine (Dauer-)Aufenthaltskarte besitzen, können im Regelfall einer Arbeit nachgehen. Der Anteil von Angehörigen dieser Gruppen, welcher tatsächlich auf dem deutschen Arbeitsmarkt aktiv ist, kann auf Basis der AZR-Daten nicht näher dargestellt werden, da eine tatsächliche Erwerbstätigkeit nicht erfasst wird.

Im Folgenden wird daher, basierend auf Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, die allgemeine Situation von Drittstaatsangehörigen auf dem deutschen Arbeitsmarkt kurz umrissen (BA 2020). Tabelle 26 zeigt die Anzahl der in Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats zum Stand September 2019.³⁴ Vergleicht man die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit mit denen aus Kapitel 5.2, so fällt auf, dass die Zahl aller in Deutschland erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen um ein Vielfaches höher ist als die der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Obwohl letztere mit 316.454 Personen sogar auch solche mit selbständigen und freiberuflichen Tätigkeiten beinhaltet, liegt die Gesamtheit der in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigten Drittstaatsangehörigen mit 1.987.406 mehr als sechsmal so hoch. Dies bedeutet eine Steigerung von 9,8 % (+177.567 Personen) gegenüber dem Vorjahresmonat und damit nur eine halb so hohe Steigerungsquote wie für die Zahl der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten.

Bei den Hauptherkunftsländern fallen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zu den Auswertungen aus Tabelle 22 auf. Die beiden häufigsten Staatsangehörig-

keiten von allen drittstaatsangehörigen Beschäftigten auf dem deutschen Arbeitsmarkt sind die türkische sowie die syrische. Die Türkei liegt dabei als Herkunftsstaat mit einem Anteil von 27,3 % deutlich vor allen anderen Staaten. Syrien folgt an zweiter Stelle mit 6,5 %. Während viele türkische Staatsangehörige – v. a. begründet durch die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte und ihre nachgezogenen Familien im vergangenen Jahrhundert – im Durchschnitt schon lange in Deutschland aufhältig sind bzw. sogar in zweiter oder dritter Generation hier geboren wurden, handelt es sich bei den syrischen Beschäftigten aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem großen Teil um Migrantinnen und Migranten der Fluchtbewegungen der letzten Jahre. Dies zeigt sich auch in den deutlich unterschiedlichen Steigerungsraten. Während die Zahl der Beschäftigten mit türkischer Staatsangehörigkeit weitestgehend stagnierte (+0,3 %), weisen beschäftigte syrische Staatsangehörige sowohl absolut als auch prozentual die höchste Steigerung unter den zehn Hauptherkunftsstaaten auf (+30.920 Personen bzw. +31,4 %). Türkische Staatsangehörige sind nach Angaben des AZR in ihrem Aufenthaltsrecht vermehrt unter Niederlassungserlaubnissen wie § 9 AufenthG bzw. Titeln aus familiären Gründen zu finden, auch wenn es sich ursprünglich bei einem großen Teil um ehemalige Erwerbsmigrantinnen und -migranten bzw. deren Angehörige handeln dürfte. Syrische Staatsangehörige hingegen fallen primär unter Aufenthaltstitel aus humanitären oder ebenfalls familiären Gründen.

Auch die acht wichtigsten Asylherkunftsstaaten insgesamt spielen mit 17,9 % eine deutlich größere Rolle für die Gesamtzahl der Beschäftigten als für die der im Rahmen der Erwerbsmigration aufhältigen Personen (4,8 %).

Ähnlich wie in der Erwerbsmigration sind auch bei der Beschäftigung insgesamt die Westbalkanstaaten (zusammen 17,7 %) und darunter besonders Bosnien und Herzegowina, Serbien und der Kosovo unter den wichtigsten Staaten vertreten. Aber auch der Russischen Föderation kommt als Einzelstaat eine ähnlich hohe Bedeutung zu (4,4 %). Indien und China, die im Rahmen der Erwerbsmigration einem Anteil von zusammen 20,0 % innehaben, finden sich bei der Gesamtbetrachtung des Arbeitsmarktes nur an der achten bzw. zwölften Stelle mit einem Anteil von zusammen 5,1 % aller Beschäftigten.

³⁴ Da für die Daten eine Wartezeit von sechs Monaten besteht, können die Zahlen zum Jahresende 2019 in diesem Bericht nicht verwendet werden.

Tabelle 26: Drittstaatsangehörige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Deutschland nach Staatsangehörigkeiten (Stand: 30.09.2019)

Staatsangehörigkeit	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte		Veränderung zum Vorjahresmonat	
	Anzahl	Anteil	Absolut	Prozentual
Drittstaatsangehörige insgesamt¹	1.987.406	100,0 %	177.567	9,8 %
Asylherkunftsländer²	356.735	17,9 %	70.499	24,6 %
Westbalkan³	351.586	17,7 %	37.671	12,0 %
Top 10 Staatsangehörigkeiten				
Türkei	543.521	27,3 %	1.560	0,3 %
Syrien	129.491	6,5 %	30.920	31,4 %
Bosnien und Herzegowina	92.697	4,7 %	8.911	10,6 %
Russische Föderation	87.733	4,4 %	5.101	6,2 %
Serbien	85.420	4,3 %	6.049	7,6 %
Kosovo	82.145	4,1 %	9.202	12,6 %
Afghanistan	64.808	3,3 %	11.697	22,0 %
Indien	59.797	3,0 %	11.763	24,5 %
Ukraine	48.373	2,4 %	3.576	8,0 %
Irak	45.100	2,3 %	7.338	19,4 %
Sonstige Drittstaatsangehörige	748.321	37,7 %	81.450	12,2 %

1 Ausländische Staatsangehörige ohne EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

2 Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

3 Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Erwerbsmigration stellt somit einen Teil des deutschen Migrationsgeschehens dar, der in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugenommen hat und hohe Wachstumsraten aufweist. Noch befindet sich die Zahl der Erwerbsmigrantinnen und -migranten aber im Vergleich zu anderen Zuwanderungsarten, wie der fluchtbedingten Migration oder

dem Familiennachzug, auf einem niedrigen Niveau, was sich auch in der Betrachtung der Beschäftigungszahlen widerspiegelt. Wie sich das Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf diese Größenverhältnisse auswirken wird, bleibt abzuwarten. Erste Auswirkungen lassen sich ab dem Jahresbericht 2020 darstellen.

Literaturverzeichnis

BA - Bundesagentur für Arbeit (2020): Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten (Quartalszahlen). Deutschland, Länder und Kreise. 30. September 2019. Nürnberg.

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2018): Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/fachraefteeinwanderungsgesetz-kabinettsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (31.3.2020).

Bundesregierung (2020): Mehr Fachkräfte für Deutschland. Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/fachkraeteeinwanderungsgesetz-1563122> (3.4.2020).

EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2019. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Erscheinen).

Graf, Johannes (2020): Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Jahresbericht 2019. Berichtserien zu Migration und Integration, Reihe 2, Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Graf, Johannes/Heß, Barbara (2020): Ausländische nicht-akademische Fachkräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Eine Bestandsaufnahme vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Forschungsbericht 35, Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2017): Neuordnung der Einwanderungspolitik. Ein Einwanderungsgesetzbuch für Deutschland. Positionspapier, Berlin: SVR.

Anhang:

Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Bundesländern

- Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise in 2019
 - Personen mit Einreise vor 2019

- Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise in 2019
 - Personen mit Einreise vor 2019

Drittsaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde
Personen insgesamt

	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Studienbewerfung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsausschreibungen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsausschreibungen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	Ausbildung gesamt										Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	Blau Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	Selbstständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Gesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	14.230	1.097	20	1.050	3.214	17	265	13	49	19.955	12.271	11.044	214	49	5.073	222	799	10	145	276	73	30.176	56.082	63.495	5.518	175.226									
Bayern	13.537	914	28	1.113	2.432	15	207	7	76	18.329	10.054	11.511	232	41	6.635	447	200	2	234	142	83	29.581	57.765	55.926	5.519	167.120									
Berlin	12.941	1.650	24	943	945	37	100	4	8	16.652	2.242	6.494	29	91	4.585	97	743	29	286	2.490	13	17.099	25.425	34.399	2.750	96.325									
Brandenburg	2.016	85	13	230	177	3	34	-	10	2.568	515	673	5	1	244	9	126	1	35	22	12	1.643	12.079	5.103	191	21.584									
Bremen	2.464	236	6	50	92	2	14	1	3	2.868	245	620	4	3	282	2	13	-	47	11	3	1.230	10.797	6.219	188	21.302									
Hamburg	3.515	248	11	343	402	20	38	-	12	4.589	952	2.271	40	7	1.508	103	88	1	103	99	6	5.178	18.580	14.976	665	43.988									
Hessen	9.934	595	25	495	803	15	125	6	18	12.016	4.909	7.776	37	26	3.214	498	156	3	176	85	22	16.902	41.485	42.333	3.211	115.947									
Mecklenburg-Vorpommern	1.130	59	4	110	241	-	24	1	1	1.570	182	318	16	1	224	-	14	-	2	3	4	764	7.362	2.427	119	12.242									
Niedersachsen	9.444	353	24	590	1.253	6	373	8	15	12.066	2.431	3.132	121	18	1.732	92	103	2	72	64	21	7.788	58.596	31.102	1.532	111.084									
Nordrhein-Westfalen	24.978	1.148	80	1.138	1.788	29	338	19	29	29.547	7.112	9.927	224	36	4.944	394	368	3	316	264	76	23.664	138.697	100.747	4.805	297.460									
Rheinland-Pfalz	4.428	160	9	277	504	4	94	4	6	5.486	2.316	2.034	38	9	850	36	50	1	112	38	11	5.495	27.832	18.427	1.333	58.573									
Saarland	1.008	25	1	39	121	-	3	-	1	1.198	227	378	1	4	151	2	15	-	17	10	2	807	11.261	4.728	185	18.179									
Sachsen	6.822	311	12	277	561	4	120	4	9	8.120	756	1.132	12	11	929	8	540	12	23	70	7	3.500	17.200	8.277	354	37.451									
Sachsen-Anhalt	3.695	162	6	94	298	1	23	-	6	4.285	333	566	10	-	267	10	42	-	19	12	4	1.263	13.790	4.164	141	23.643									
Schleswig-Holstein	1.885	78	5	130	272	3	112	1	4	2.490	778	982	53	6	343	9	33	-	29	20	16	2.269	21.937	10.413	565	37.674									
Thüringen	3.425	196	4	91	321	1	6	-	3	4.047	320	733	11	4	239	4	63	4	12	19	2	1.411	11.935	4.915	157	22.465									
Gesamt	115.452	7.317	272	6.970	13.424	157	1.876	68	250	145.786	45.643	59.591	1.047	307	31.220	1.933	3.353	68	1.628	3.625	355	148.770	530.823	407.651	27.233	1.260.263									

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise in 2019**

	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Studienbewerfung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsausschüsse (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsausschüsse (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	Ausbildung gesamt					Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Qualifizierte Gedulde (§ 18a AufenthG)	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	Blau Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	(Mobil-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	(Mobile) Forcende (§§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Gesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden- Württemberg	4.761	33	12	674	645	-	155	3	37	6.320	4.949	3.126	3	13	1.617	152	324	1	22	86	24	10.317	2.109	15.677	1.252	35.675				
Bayern	4.670	15	17	647	793	4	131	3	59	6.399	4.421	3.760	2	12	2.510	297	126	-	48	30	31	11.237	2.605	15.118	1.439	36.738				
Berlin	5.432	37	19	588	434	1	54	1	8	6.574	1.291	1.407	-	71	2.074	65	241	-	41	576	6	5.772	1.608	8.276	1.187	23.417				
Brandenburg	619	9	2	96	73	-	24	-	7	830	291	214	-	-	64	8	55	-	9	6	10	657	596	1.283	61	3.427				
Bremen	1.083	8	4	32	30	-	6	1	3	1.167	106	176	-	1	97	2	12	-	17	3	1	415	263	1.549	54	3.448				
Hamburg	837	3	3	109	90	1	29	-	9	1.081	351	545	1	3	655	82	53	1	26	17	2	1.736	861	3.064	100	6.842				
Hessen	2.502	13	14	269	204	1	75	2	16	3.096	1.986	2.118	1	6	1.113	333	87	-	41	21	8	5.714	1.903	10.181	729	21.623				
Mecklenburg- Vorpommern	293	-	2	64	148	-	23	1	1	532	97	95	-	-	77	-	11	-	1	-	1	282	244	602	47	1.707				
Niedersachsen	2.386	7	14	382	409	2	263	4	13	3.480	1.212	926	1	4	517	63	55	-	23	15	6	2.822	2.150	7.187	501	16.140				
Nordrhein- Westfalen	7.348	15	34	724	538	4	218	8	21	8.910	3.234	2.802	-	9	1.582	232	245	-	76	47	24	8.251	4.891	19.924	1.043	43.019				
Rheinland- Pfalz	1.411	1	1	209	174	-	56	1	5	1.858	1.017	633	-	3	287	28	37	-	26	6	3	2.040	1.018	4.585	364	9.865				
Saarland	299	1	1	26	47	-	1	-	1	376	103	98	-	1	33	2	11	-	7	2	1	258	550	1.016	63	2.263				
Sachsen	1.707	7	9	189	200	-	97	1	9	2.219	407	340	-	4	316	8	204	-	1	10	4	1.294	720	2.447	156	6.836				
Sachsen-Anhalt	1.336	2	5	70	161	-	17	-	5	1.596	154	168	-	-	85	10	28	-	5	4	2	456	696	1.228	71	4.047				
Schleswig- Holstein	494	3	2	93	65	-	93	1	3	754	362	237	-	2	120	7	21	-	4	2	8	763	1.154	2.401	186	5.258				
Thüringen	981	1	3	47	160	-	1	-	3	1.196	156	175	-	1	47	4	34	-	1	5	2	425	635	1.055	51	3.362				
Gesamt	36.159	155	142	4.219	4.171	13	1.243	26	200	46.328	20.137	16.820	8	130	11.194	1.293	1.544	2	348	830	133	52.439	22.003	95.593	7.304	223.667				

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise vor 2019**

	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Studienbewerfung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	Ausbildung gesamt	Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Qualifizierte Gedulde (§ 18a AufenthG)	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	Blau Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	(Mobil-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Gesonderte Aufenthaltserrechte gesamt	Gesamt
Baden- Württemberg	9.469	1.064	8	376	2.569	17	110	10	12	13.635	7.322	7.918	211	36	3.456	70	475	9	123	190	49	19.859	53.973	47.818	4.266	139.551
Bayern	8.867	899	11	466	1.639	11	76	4	17	11.990	5.633	7.751	230	29	4.125	150	74	2	186	112	52	18.344	55.160	40.808	4.080	130.382
Berlin	7.509	1.613	5	355	511	36	46	3	-	10.078	951	5.087	29	20	2.511	32	502	29	245	1.914	7	11.327	23.817	26.123	1.563	72.908
Brandenburg	1.397	76	11	134	104	3	10	-	3	1.738	224	459	5	1	180	1	71	1	26	16	2	986	11.483	3.820	130	18.157
Bremen	1.381	228	2	18	62	2	8	-	-	1.701	139	444	4	2	185	-	1	-	30	8	2	815	10.534	4.670	134	17.854
Hamburg	2.678	245	8	234	312	19	9	-	3	3.508	601	1.726	39	4	853	21	35	-	77	82	4	3.442	17.719	11.912	565	37.146
Hessen	7.432	582	11	226	599	14	50	4	2	8.920	2.923	5.658	36	20	2.101	165	69	3	135	64	14	11.188	39.582	32.152	2.482	94.324
Mecklenburg- Vorpommern	837	59	2	46	93	-	1	-	-	1.038	85	223	16	1	147	-	3	-	1	3	3	482	7.118	1.825	72	10.535
Niedersachsen	7.058	346	10	208	844	4	110	4	2	8.586	1.219	2.206	120	14	1.215	29	48	2	49	49	15	4.966	56.446	23.915	1.031	94.944
Nordrhein- Westfalen	17.630	1.133	46	414	1.250	25	120	11	8	20.637	3.878	7.125	224	27	3.362	162	123	3	240	217	52	15.413	133.806	80.823	3.762	254.441
Rheinland- Pfalz	3.017	159	8	68	330	4	38	3	1	3.628	1.299	1.401	38	6	563	8	13	1	86	32	8	3.455	26.814	13.842	969	48.708
Saarland	709	24	-	13	74	-	2	-	-	822	124	280	1	3	118	-	4	-	10	8	1	549	10.711	3.712	122	15.916
Sachsen	5.115	304	3	88	361	4	23	3	-	5.901	349	792	12	7	613	-	336	12	22	60	3	2.206	16.480	5.830	198	30.615
Sachsen-Anhalt	2.359	160	1	24	137	1	6	-	1	2.689	179	398	10	-	182	-	14	-	14	8	2	807	13.094	2.936	70	19.596
Schleswig- Holstein	1.391	75	3	37	207	3	19	-	1	1.736	416	745	53	4	223	2	12	-	25	18	8	1.506	20.783	8.012	379	32.416
Thüringen	2.444	195	1	44	161	1	5	-	-	2.851	164	558	11	3	192	-	29	4	11	14	-	986	11.300	3.860	106	19.103
Gesamt	79.293	7.162	130	2.751	9.253	144	633	42	50	99.458	25.506	42.771	1.039	177	20.026	640	1.809	66	1.280	2.795	222	96.331	508.820	312.058	19.929	1.036.596

Quelle: Ausländerzentralregister

Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde Personen insgesamt

	Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Allgemein (§ 9 AufenthG)	Gesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	475	28	2.200	22	2.725	3.411	6.883	2.812	3.119	16.138
Bayern	727	27	2.661	30	3.445	2.782	10.292	5.781	6.557	23.076
Berlin	633	15	1.438	20	2.106	2.867	5.706	3.252	3.908	14.587
Brandenburg	65	1	130	9	205	325	787	265	291	1.608
Bremen	63	-	148	10	221	789	821	448	458	2.289
Hamburg	281	7	492	60	840	1.832	4.365	2.960	3.096	10.133
Hessen	513	17	1.167	39	1.736	2.484	4.329	1.864	2.030	10.579
Mecklenburg-Vorpommern	15	-	58	-	73	202	234	42	45	554
Niedersachsen	211	7	891	22	1.131	3.457	5.914	2.368	2.442	12.944
Nordrhein-Westfalen	818	59	2.151	129	3.157	9.578	20.224	12.158	12.540	45.499
Rheinland-Pfalz	88	6	404	51	549	1.665	3.912	1.878	1.969	8.095
Saarland	31	2	110	2	145	669	803	265	283	1.900
Sachsen	158	13	296	8	475	412	1.014	241	310	2.211
Sachsen-Anhalt	71	5	120	3	199	298	538	130	134	1.169
Schleswig-Holstein	62	4	163	18	247	1.303	2.034	1.070	1.101	4.685
Thüringen	72	3	241	2	318	344	539	236	256	1.457
Gesamt	4.283	194	12.670	425	17.572	32.418	68.395	35.770	38.539	156.924

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
 Personen mit Einreise in 2019**

	Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Allgemein (§ 9 AufenthG)	Gesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	-	2	4	-	6	56	14	16	41	117
Bayern	1	3	6	-	10	91	40	30	38	179
Berlin	2	1	2	-	5	66	32	38	39	142
Brandenburg	-	1	-	-	1	7	4	4	4	16
Bremen	1	-	1	-	2	9	7	4	4	22
Hamburg	-	-	2	-	2	29	27	22	23	81
Hessen	1	3	3	-	7	36	13	6	8	64
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	7	1	-	1	9
Niedersachsen	-	1	2	-	3	35	33	15	17	88
Nordrhein-Westfalen	3	2	4	-	9	124	96	80	92	321
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	12	21	12	14	47
Saarland	-	-	-	-	-	7	5	4	4	16
Sachsen	-	3	-	-	3	15	1	1	1	20
Sachsen-Anhalt	-	2	-	-	2	2	2	1	1	7
Schleswig-Holstein	-	-	1	-	1	2	7	4	6	16
Thüringen	-	-	-	-	-	3	-	1	1	4
Gesamt	8	18	25	-	51	501	303	238	294	1.149

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen in 2019 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
 Personen mit Einreise vor 2019**

	Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Allgemein (§ 9 AufenthG)	Gesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	475	26	2.196	22	2.719	3.355	6.869	2.796	3.078	16.021
Bayern	726	24	2.655	30	3.435	2.691	10.252	5.751	6.519	22.897
Berlin	631	14	1.436	20	2.101	2.801	5.674	3.214	3.869	14.445
Brandenburg	65	-	130	9	204	318	783	261	287	1.592
Bremen	62	-	147	10	219	780	814	444	454	2.267
Hamburg	281	7	490	60	838	1.803	4.338	2.938	3.073	10.052
Hessen	512	14	1.164	39	1.729	2.448	4.316	1.858	2.022	10.515
Mecklenburg-Vorpommern	15	-	58	-	73	195	233	42	44	545
Niedersachsen	211	6	889	22	1.128	3.422	5.881	2.353	2.425	12.856
Nordrhein-Westfalen	815	57	2.147	129	3.148	9.454	20.128	12.078	12.448	45.178
Rheinland-Pfalz	88	6	404	51	549	1.653	3.891	1.866	1.955	8.048
Saarland	31	2	110	2	145	662	798	261	279	1.884
Sachsen	158	10	296	8	472	397	1.013	240	309	2.191
Sachsen-Anhalt	71	3	120	3	197	296	536	129	133	1.162
Schleswig-Holstein	62	4	162	18	246	1.301	2.027	1.066	1.095	4.669
Thüringen	72	3	241	2	318	341	539	235	255	1.453
Gesamt	4.275	176	12.645	425	17.521	31.917	68.092	35.532	38.245	155.775

Quelle: Ausländerzentralregister

DER AUTOR

Johannes Graf ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Referat FIII - Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen).

Kontakt:
johannes.graf@bamf.bund.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Stand:
06/2020



Gestaltung:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Downloadmöglichkeit:
Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
<https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-node.html>

Bildnachweis:
Titel: iStock

Zitationshinweis
Graf, Johannes (2020): Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2019. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahl Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf
 www.facebook.com/bamf.socialmedia
 @BAMF_Dialog